

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Soziale Arbeit

Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen

Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden

Überblick über Rechtsfragen im Verhältnis zwischen
Kindern, Eltern, Schule und verschiedenen Behörden.

Eine Publikation im Auftrag
des Bundesamts für Gesundheit

Titel

Früherkennung und Frühintervention
bei Jugendlichen: Rechtsgrundlagen für
Schulen und Gemeinden

Überblick über Rechtsfragen im Verhältnis
zwischen Kindern, Eltern, Schule und
verschiedenen Behörden.

Herausgeberin

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Autoren

Prof. Peter Mösch Payot, Mlaw LL.M.,
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit;
peter.moesch@hslu.ch

Prof. Daniel Rosch, lic. iur., dipl. Sozialarbeiter FH,
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit;
daniel.rosch@hslu.ch

Grafik

Regula Fritz und Isabelle Bossart,
Grafikbar Luzern

© 2011

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen

Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden

Überblick über Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern, Schule und verschiedenen Behörden.

Die Broschüre gibt Auskunft über folgende Themen:

Rechtsstellung von Jugendlichen

Fürsorgepflicht, Kooperationspflicht und Schweigepflicht als Grundlagen für die Zusammenarbeit im Schulbereich

Gefährdete Jugendliche – Kooperation zwischen Schule, Kinderschutzbehörde und Strafbehörde

Einleitung: Abstract**Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen 7****Rechtsstellung von Jugendlichen 11**

Grundlagen der Rechtsstellung von Jugendlichen 11

UN-Kinderrechtskonvention 11

Bundesverfassung 13

Jugendliche und ihre Eltern 15

Wer sind die Eltern? 15

Das Rechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern 15

Kinder/Jugendliche und Schule 22

Schule: Rechte und Pflichten 22

Disziplinarische Mittel in der Schule 23

Die Weitergabe von schulischen Informationen an die Eltern 23

Weitere wichtige Rechte und Pflichten von Jugendlichen

in der Übersicht 26

Ausgang 26

Verträge 26

Betäubungsmittel, Medikamente, Alkohol und Zigaretten 27

Sexualität und Schutzalter 28

Verhütung und Schwangerschaft 29

Fürsorgepflicht, Kooperationspflicht und Schweigepflicht als Grundlagen für Kooperation und Zusammenarbeit im Schulbereich 33

Sonderstatus/Fürsorgepflicht 33

Kooperationspflicht 35

| | |
|---|-----------|
| Schweigepflicht/Datenschutz | 37 |
| Der Grundsatz: Die Pflicht zu schweigen | 37 |
| Die Geheimnissphäre von Kindern und Jugendlichen | 38 |
| Erste Ausnahme von der Schweigepflicht: Die Einwilligung | 39 |
| Zweite Ausnahme von der Schweigepflicht: | |
| Die gesetzliche Grundlage | 40 |
| Dritte Ausnahme: Besondere Situationen | 43 |
| Verhältnismässigkeit | 44 |
| | |
| Gefährdete Jugendliche – Kooperation zwischen Schule, Kinderschutzhilfe und Strafbehörde | 47 |
| | |
| Massnahmen im Schulbereich | 49 |
| Präventive/pädagogische Massnahmen | 50 |
| Disziplinarische Massnahmen | 53 |
| | |
| Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes | 55 |
| | |
| Instrumente des Strafrechts | 59 |
| | |
| Umgang mit gefährdeten Jugendlichen | 63 |
| Erste Phase: Signale (im Schulalltag) wahrnehmen, analysieren, beobachten, dokumentieren | 63 |
| Zweite Phase: Problemlösung durch die Fachperson oder Lehrperson (interne Lösung) | 65 |
| Dritte Phase: Einleitung einer erweiterten Intervention | 67 |
| Vierte Phase: Einleitung von Verfahren bei anderen Behörden | 68 |
| | |
| Literaturverzeichnis und Links | 73 |



Abstract

Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen

Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden

Projekte der Früherkennung und Frühintervention im Schulbereich und in Gemeinden stossen bei der Realisierung ihrer präventiven Zielsetzung immer wieder auf komplexe rechtliche Fragen. Diese können zu Unsicherheiten in der Entwicklung und Arbeitsweise der Projekte führen. Viele Workshops und Weiterbildungen für Frühinterventionsprojekte und Schulen haben den Autoren, Peter Mösch Payot und Daniel Rosch von der Hochschule Luzern, gezeigt, dass ein erheblicher Bedarf besteht, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen praxisnah und umfassend darzustellen und wichtige Fragen zu beantworten.

Oft stehen dabei die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern, das Verhältnis von Schule und Schüler/innen bzw. deren Eltern sowie die Möglichkeiten und Grenzen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder des Strafrechts im Zentrum. In der konkreten Präventionsarbeit geht es zudem häufig um Fragen nach Möglichkeiten und Grenzen von Informationsaustausch, Schweigepflicht und Datenschutz.

Diese Fragen sind die Grundlage für Aufbau und Themenwahl der Broschüre «Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen: Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden».

Ausgangspunkt der Darstellung ist die **Rechtsstellung von Jugendlichen**, um deren Wohl es bei Früherkennungs- und Frühinterventionsprojekten letztlich geht. Im Besonderen wird dann die **Rechtsbeziehung der Jugendlichen zu ihren Eltern** bzw. anderen gesetzlichen Vertretern und **zur Schule** beleuchtet, um dann **weitere Rechte und Pflichten, die in der Beratung und bei der Präventionsarbeit mit Jugendlichen** eine Rolle spielen können, darzustellen: dabei geht es um Rechte und Pflichten bei wichtigen Themen wie Ausgang, Verträge, Sexualität, Betäubungsmittel, Alkohol und Zigaretten. Im zweiten Teil werden wichtige Rechtsfragen beantwortet, die

sich in der präventionsbezogenen Kooperation unterschiedlicher Akteure im Schulbereich wie der Eltern, der Schule, des Kindesschutzes etc. ergeben. Die grundlegenden Pflichten wie **die Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Kooperation** werden **aufgezeigt** und **die Schweigepflicht** und ihre Grenzen vertieft und mit praxisnahen Beispielen dargestellt.

Im letzten Teil werden dann im Besonderen rechtliche Möglichkeiten bei **Jugendlichen, die in ihrem Wohl gefährdet sind oder selber andere gefährden**, beleuchtet. Insoweit werden im Besonderen die Möglichkeiten und Grenzen des **Schulrechts, des zivilrechtlichen Kindesschutzes und des Jugendstrafrechts** überblickartig dargestellt.

Darüber hinaus wird abschliessend ein auf der Basis diverser bestehender Handlungskonzepte entstandenes idealtypisches Vorgehen, unter Verknüpfung mit den dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen, skizziert. Dieses versteht sich als Ideenskizze für die Konkretisierung bei neuen oder bestehenden Projekten der Früherkennung und Frühintervention.

Eine weite **Sammlung von Literaturhinweisen und Links** zum Thema rundet die Broschüre ab.

So soll die Broschüre den entsprechenden Präventionsprojekten dienen und Rechtssicherheit – im wahrsten Sinne des Wortes – ermöglichen.





Rechtsstellung von Jugendlichen

Grundlagen der Rechtsstellung von Jugendlichen

Die Zielsetzungen von Schutz und Fürsorge einerseits und Freiheit andererseits prägen die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Rechtsordnung: Die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen gegenüber den Eltern, der Schule und dem Gemeinwesen bestimmen sich dabei nach unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der UNO (UKRK) und der Bundesverfassung finden sich insbesondere im ZGB (Personenrecht, Kindesrecht) und im kantonalen öffentlichen Recht (Schulrecht, Gesundheitsrecht, Polizeirecht) Grundlagen für die Rechtsstellung von Jugendlichen.

UN-Kinderrechtskonvention

Die **UKRK** umfasst mit internationalem Geltungsanspruch die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Gemäss ihrem Art. 1 gelten dabei Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kinder. 1997 trat die von der UNO-Vollversammlung 1989 verabschiedete UKRK auch für die Schweiz in Kraft.

Die UKRK basiert auf der Idee, dass Kinder einerseits als eigenständige Persönlichkeiten zu achten sind, andererseits aber entwicklungsbedingt Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge haben. Die an der Erziehung Beteiligten (Eltern, Schule, Jugendarbeit etc.) haben die Interessen von Kindern zu wahren und zu schützen. Diesen soll entsprechend ihrer Reife das selbstständige Wahrnehmen ihrer Interessen möglich sein.

Die verschiedenen Kinderrechte basieren auf folgenden Grundprinzipien:

Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2):

Kein Kind darf wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, den Eigenschaften seiner Eltern, wegen seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder seines Vermögens benachteiligt werden.

Nichteheliche gegenüber ehelichen, weibliche gegenüber männlichen oder ausländische gegenüber einheimischen Kindern ohne triftigen Grund ungleich zu behandeln, verstösst also gegen die UKRK.

Das Prinzip des Kindeswohls bzw. Kindesinteresses (Art. 3):

Bei allem staatlichen Handeln ist das Wohl des Kindes zu beachten. Kinder haben das Recht, geschützt, aber auch gefördert zu werden.

Wird ein Kind, z.B. im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme nach Art. 306ff. ZGB, in einem Heim platziert, so muss dies im Interesse des Kindes liegen und darf nicht in erster Linie z.B. im Interesse der Eltern geschehen.

Das Recht auf Leben und auf Entwicklung in grösstmöglichem Umfang (Art. 6):

Es verstösst gegen die UKRK, Kinder von Asylbewerbern über längere Zeit nicht einzuschulen mit der Argumentation, sonst würde die Rückkehr nach Abweisung des Gesuches erschwert.

Die Beachtung der Meinung und des Willens des Kindes (Art. 12):

Kinder haben das Recht, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend als Personen ernst genommen zu werden. Können Kinder und Jugendliche also Entscheide und ihre Folgen abschätzen (sog. Urteilsfähigkeit), sollen sie ihre Meinung äussern und in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, Einfluss auf die Entscheidung nehmen können:

Urteilsfähigen Kindern steht im Rahmen von schulrechtlichen Sanktionen oder auch von Scheidungsprozessen das Recht auf Anhörung zu.

Die UKRK definiert völkerrechtlich verbindliche Grundrechte von Kindern, die in den nationalen Rechtsordnungen umzusetzen sind. Die Einhaltung der Konvention überprüft ein UNO-Komitee, das periodisch von den Staaten Rechenschaftsberichte einfordern kann. Weitergehende Instrumente, etwa eine Beschwerdemöglichkeit für Kinder, deren Rechte verletzt werden, bestehen nicht. Umso wichtiger sind NGOs, die sich für die Kinderrechte in der Konvention stark machen, und öffentlicher Druck, wenn die rechtsverbindlichen Standards der Kinderrechte nicht eingehalten werden.

Was die UKRK zu Gewalt an Kindern sagt

«Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.» (Art. 19 Abs. 1 UKRK)

Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV) als «Grundgesetz» der Schweiz enthält einen Katalog von Grundrechten, die Kindern und Jugendlichen gegenüber Behörden und in staatlichem Interesse handelnde Private zustehen und auch gerichtlich eingefordert werden können.

Entsprechend der Ausrichtung der UKRK verbietet die BV das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und der Förderung ihrer Entwicklung. Auch Selbstbestimmung ist ein wichtiger Wert in der BV: Im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit sollen Kinder und Jugendliche ihre Rechte eigenständig ausüben können (Art. 11 BV). Insbesondere verbietet die BV auch jede Diskriminierung wegen Geschlecht, Herkunft, Rasse etc., aber auch wegen des Alters (Art. 8 Abs. 2 BV) und vermittelt – Kindern und Jugendlichen wie Erwachsenen – Freiheitsrechte wie u.a. den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), das Recht auf Familie (Art. 14 BV) und die Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit (Art. 15 und 16 BV).

Eine besondere Bedeutung hat das Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV): Die BV vermittelt den klagbaren Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Im Übrigen ist die Regelung des Schulwesens prinzipiell Sache der Kantone (vgl. Art. 62 BV).

Im Rahmen von Sozialzielen verpflichtet die BV (Art. 41 Abs. 1 lit. c, f und g) zudem Bund, Kantone und Gemeinden, sich dafür einzusetzen,

- dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- dass Kinder und Jugendliche sich nach ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden können;
- dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Diese Sozialziele vermitteln zwar keine klagbaren Rechte für Kinder und Jugendliche, stellen aber immerhin Leitlinien für die Gesetzgebung und die Regierungstätigkeit von Bund, Kantonen und Gemeinden dar.

Jugendliche und ihre Eltern

Wer sind die Eltern?

Die Elternschaft im rechtlichen Sinne richtet das Gesetz nach der biologischen Abstammung, aber auch nach sozialpsychischen Beziehungen: Die Menschen, von denen ein Kind biologisch abstammt, sind oft, aber nicht immer, die Eltern im rechtlichen Sinn.

Die Entstehung und die Folgen des Kindesverhältnisses zu den Eltern sind im Wesentlichen im Kindesrecht des ZGB geregelt (Art. 252 ff. ZGB). Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht mit der Geburt durch Abstammung (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Es kann auch durch Adoption entstehen (vgl. Art. 264 ZGB). Wenn die Mutter verheiratet ist, entsteht automatisch ein Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter. Vater und Kind haben aber die Möglichkeit, das Kindesverhältnis durch Anfechtung zu beseitigen. Tun sie es nicht, bleibt es rechtlich bestehen, auch wenn der Ehemann nicht der biologische Erzeuger des Kindes ist.

Das aussereheliche Kindesverhältnis entsteht durch Anerkennung, Urteil oder Adoption. Die Anerkennung bedarf nicht des Nachweises der biologischen Vaterschaft, sie kann aber durch die Mutter oder das Kind angefochten werden. Die Vormundschaftsbehörde hat für die Feststellung der Vaterschaft, durch Anerkennung des Vaters oder allenfalls durch Urteil, zu sorgen. Dies dient dem (finanziellen) Schutz und der Identitätsbildung des Kindes.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern

Die heutige Zeit kennt eine Vielzahl von verschiedenen Familienformen. Eltern und Kinder schulden sich in allen Fällen «Beistand, Rücksicht und Achtung» (Art. 272 ZGB). Im Folgenden werden einige der wichtigsten rechtlichen Regeln für das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern erläutert. Die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern sind nämlich oft wichtige rechtliche Rahmenbedingung für mögliche Interventionen aus Früherkennung und Frühintervention.

Elterliche Sorge

Den Eltern unmündiger Kinder kommt die elterliche Sorge zu. Das beinhaltet das Recht, aber auch die Verantwortung, für die Erziehung und das Wohl des Kindes zu sorgen und es zu vertreten, zu fördern und zu schützen sowie über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (sog. Obhutsrecht) (Art. 301 ff. ZGB).

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus. Bei Unverheirateten oder nach einer Scheidung wird die elterliche Sorge einem Elternteil zugeordnet. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, auch in diesen Fällen bei der Kindesschutzbehörde bzw. dem Scheidungsgericht zu beantragen, die Elternrolle gemeinsam wahrzunehmen (sog. gemeinsame elterliche Sorge). Diese gesetzliche Regelung könnte im Verlaufe der nächsten Jahre zu Gunsten des gemeinsamen Sorgerechts eine Änderung erfahren. Ist ein Elternteil nicht in der Lage, die elterliche Sorge auszuüben (weil er z. B. selber noch unmündig ist oder entmündigt wurde), so kann die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zuteilen; allenfalls wird für das Kind auch ein Vormund oder ein Beistand bestellt.

Ist das Kindeswohl bei den Eltern nicht gewährleistet, muss die Kindesschutzbehörde den Eltern in ihrer Aufgabe Hilfestellungen bieten (Beistandschaft etc.) und allenfalls mit weiteren Massnahmen (Weisungen, Obhutsentzug und Heimeinweisung, Entzug der elterlichen Sorge) das Wohl des Kindes sichern. Unabhängig von der elterlichen Sorge haben die Eltern gemeinsam für den Unterhalt des Kindes aufkommen und haben Informations- und Kontaktrechte.

Die Inhaber der elterlichen Sorge haben die folgenden Aufgaben:

- Sie leiten die Erziehung, mit Blick auf das Wohl des unmündigen Kindes, wobei Körperstrafen und Misshandlungen psychischer und physischer Art verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden können. Im Rahmen der öffentlichrechtlichen Schulpflicht obliegen Erziehungsaufgaben der Schule. Auch kann die Erziehungshoheit der Eltern im Rahmen des Kindeschutzrechts oder durch öffentlichrechtliche Bestimmungen (z. B. bzgl. dem Verbot von Kinderarbeit oder von Suchtmittelkonsum) beschränkt sein. Die Eltern sind verpflichtet, mit der Schule und der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB).

- Sie treffen für das unmündige Kind die Entscheidungen, die es im Rahmen der beschränkten Handlungsfähigkeit nicht selbstständig tätigen darf, und können insoweit von ihm Gehorsam verlangen.
- Sie haben Kindern und Jugendlichen, entsprechend dem Alter und der Reife, immer mehr Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zuzubilligen.
- Sie haben das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Dabei ist es auch möglich, dass in diesem Rahmen das Kind mit Zustimmung der Eltern bei einer Pflegefamilie platziert wird.
- Sie bestimmen bis zum 16. Altersjahr über die religiöse Erziehung.
- Sie verwalten das Vermögen des Kindes. Die Vermögenserträge dürfen dabei für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung, und allenfalls auch für Haushaltskosten, verwendet werden. Die Substanz des Vermögens darf nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde verbraucht werden (zu Ausnahmen dazu vgl. Art. 320 ZGB).

Vertretungsrecht der Eltern

Dem unmündigen Kind fehlt die volle Handlungsfähigkeit (Art. 19 ZGB): Es kann in gewissen Bereichen nicht selbstständig durch seine Handlungen Rechte und Pflichten erwerben. Das gilt insbesondere, wenn es die konkrete Situation und die Konsequenzen eines Entscheides oder einer Handlung noch nicht einschätzen kann (sog. fehlende Urteilsfähigkeit). Aber auch urteilsfähige Jugendliche werden bis zur Mündigkeit (18 Jahre) im privatrechtlichen Bereich von den Eltern vertreten; wenn durch Verträge und ähnliche Rechtsgeschäfte Jugendlichen Pflichten auferlegt werden sollen, so müssen sie z. B. den Lehrvertrag mitunterschreiben.

Im Verhältnis zum Staat, z. B. im Schulbereich, gelten oft Regeln, die sich an diese zivilrechtlichen Grundsätze anlehnen: Für den Schulbereich brauchen Jugendliche sicher bis 18 Jahre die Unterschrift der Eltern (z. B. bei Absenzen), es kann aber öffentlichrechtlich auch darüber hinaus die Notwendigkeit elterlicher Unterschriften vorgesehen sein.

Die Eltern haben bei der Vertretung den Willen des / der Jugendlichen und seine Meinung gebührend zu berücksichtigen. Ausgeschlossen ist die elterliche Vertretung urteilsfähiger Unmündiger auf jeden Fall bei höchstpersönlichen Fragen, z. B. mit wem eine sexuelle Beziehung eingegangen wird.

Wird die elterliche Sorge von zwei Elternteilen ausgeübt, so kann die Behörde davon ausgehen, dass sich diese gegenseitig vertreten (vgl. Art. 304 Abs. 2 ZGB): Die Zustimmung eines der Elternteile genügt also zum Beispiel für die Zustimmung zur Teilnahme an einem aussergewöhnlichen Schulprojekt.

Selbstständiges Entscheidrecht der Jugendlichen

Ist das Kind urteilsfähig, kann es also eine Situation und die Folgen eines Entscheides abschätzen, so kann es in bestimmten Bereichen selbstständig, mitunter gar ohne oder gegen den Willen der Eltern handeln (vgl. Art. 19 Abs. 2, Art. 323 ZGB). Dabei besteht für die Urteilsfähigkeit keine bestimmte Altersgrenze. Relevant sind die konkreten Verhältnisse, die Tragweite der Entscheidung und die Reife. Namentlich können urteilsfähige Unmündige:

- sich durch ihre **Handlungen (z. B. Verträge) verpflichten, soweit die Eltern (stillschweigend und allenfalls auch nachträglich) zustimmen.**

Lebt eine Jugendliche oder ein Jugendlicher mit Zustimmung der Eltern in einer eigenen Wohnung, so kann sie mit der eigenen Haushalts- und Lebensführung typischerweise zusammenhängende Verträge (Strom, Wasser, Einrichtung etc.) selbstständig abschliessen, ohne Zustimmung der Eltern.

- was sie **durch eigene Arbeit erwerben (z. B. durch Ferienjobs), selbstständig verwalten und verwenden** (Art. 323 Abs. 1 ZGB).
- **Persönlichkeitsrechte selber ausüben.**

Urteilsfähige Jugendliche können u.a. folgende Persönlichkeitsrechte selbstständig, unabhängig von der Zustimmung der Eltern, ausüben: Entbindung vom Arztgeheimnis, Zustimmung zu einer ärztlichen Behandlung, Empfängnisverhütung, Anzeige bei der Polizei, Beitritt zu einem Verein, Entscheid über die Berufswahl.

Die Frage der religiösen Ausrichtung darf der/die Jugendliche mit 16 Jahren selbstständig entscheiden (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Ab diesem Zeitpunkt sind z.B. ein Austritt aus einer Landeskirche und der Beitritt zu einer religiösen Gemeinschaft gegen den Willen der Eltern möglich.

Für sexuelle Kontakte besteht für Jugendliche ein freies Gestaltungsrecht entsprechend ihrer Reife. Die Eltern haben die Pflicht, einen altersgemässen Zugang zur Sexualität zu ermöglichen, sie aber auch bei der eigenen Auseinandersetzung mit der Sexualität zu unterstützen, unter Umständen auch

Grenzen zu setzen. Strafrechtlich Grenzen setzt insbesondere Art. 187 StGB, der sexuelle Kontakte mit Jugendlichen unter 16 Jahren bei einem Altersunterschied von mehr als drei Jahren unter Strafe stellt.

Bezogen auf die Schule können Jugendliche im Rahmen der Regelung des Schulrechts Persönlichkeitsrechte selber wahrnehmen: Soll aus Erziehungsgründen in solche Rechte eingegriffen werden, so bedarf es eines entsprechenden öffentlichen Interesses und einer genügend eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Das gilt zum Beispiel, wenn in der Schule Sexualkundeunterricht durchgeführt werden soll.

Elterliche Obhut und Aufenthalt

Den Inhabern der elterliche Sorge kommt in der Regel auch die elterliche Obhut zu, also das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen: Das Kind kann im Haushalt mit dem Elternteil bzw. den Eltern wohnen, es kann aber auch einer Pflegefamilie oder einer geeigneten Institution, z.B. einem Internat, anvertraut werden oder selbstständig in einer Unterkunft wohnen. Die Kindesschutzbehörden können, wenn es zum Schutz des Kindeswohls unvermeidlich ist, den Eltern das Obhutsrecht entziehen und das Kind selber fremdplatzieren. Urteilsfähige Kinder haben auf jeden Fall das Recht, vor einer allfälligen Platzierung bei Dritten angehört zu werden (Art. 301 Abs. 2 ZGB, Art. 12 UKRK).

Wegen dieses Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern sind Reisen, die auswärtige Übernachtung und die Teilnahme an Ferienangeboten für unmündige Kinder grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Inhaber der elterlichen Sorge möglich. Finden solche Veranstaltungen allerdings im Rahmen der Schule und ihres Lehrplans statt, sind die Eltern im üblichen Rahmen verpflichtet, dem Kind die Teilnahme an solchen Aktivitäten zu ermöglichen. Dies ergibt sich letztlich aus der Schulpflicht, die in der Bundesverfassung und im kantonalen Schulrecht ihre Grundlage findet.

Kontaktrechte für Eltern ohne elterliche Sorge / Obhut

Das Recht auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht, Recht auf telefonischen und brieflichen Kontakt) garantiert Kindern und Elternteilen, denen nicht die elterliche Obhut bzw. Sorge zukommt, das Aufrechterhalten der persönlichen Beziehungen (Art. 273 ZGB). In Ausnahmefällen kann dieses

Recht gegenüber dem Kind auch anderen Personen als den Eltern zukommen, zum Beispiel den Grosseltern (Art. 274a ZGB). Für das Kind ist die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen für die Entwicklung und Identitätsfindung von grosser Bedeutung.

Eltern ohne elterliche Sorge oder Obhut sind über besondere Ereignisse im Leben des Kindes zu benachrichtigen und vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Insoweit haben sie auch ein Recht, bei der Schule und bei anderen Betreuungspersonen Auskünfte über Zustand und Entwicklung des Kindes einzuholen (Art. 275a Abs. 2 ZGB); siehe nachstehend S. 23 f.

Im Rahmen der Ehescheidung oder von Eheschutzverfahren legt das Gericht die elterliche Sorge bzw. die Obhut, das Besuchsrecht und den Unterhalt von Amtes wegen durch Urteil fest. Auskünfte aus dem schulischen Bereich, die für ein solches Verfahren von Interesse sind, dürfen nur dem Gericht, nicht aber den Anwältinnen oder Anwälten einer der Parteien erteilt werden.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet oder haben sich die Verhältnisse seit der Ehescheidung verändert, so ist es Sache der Vormundschaftsbehörde, die persönlichen Kontaktrechte und das Besuchsrecht durch Verfügungsverfügung festzulegen. Ausgestaltung und Umfang des Besuchsrechts hängen stark von den konkreten Verhältnissen, dem Alter des Kindes, der Lebenssituation des Kindes und seiner Eltern etc. ab und folgen der Maxime des Kindeswohls. Ist das Kind urteilsfähig, so sind auch seine Meinung und seine Wünsche bei der Festlegung des Besuchsrechts zu berücksichtigen. Ist das Wohl des Kindes durch den Kontakt, das Nichtkümmern des Inhabers des Besuchsrechts oder aus anderen wichtigen Gründen gefährdet, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr verweigert oder gar entzogen werden.

Bei Besuchsrechtskonflikten kann die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden. Es bestehen verschiedene Schutzinstrumente mit dem Ziel des Kindeswohls:

- Es kann eine Erziehungsbeiständin eingesetzt werden mit dem Auftrag, das Besuchsrecht zu überwachen, allenfalls die Modalitäten zur Besuchsrechtsausübung festzulegen und zwischen den Eltern zu vermitteln.
- Es kann ein begleitetes Besuchsrecht festgelegt werden, womit das Besuchsrecht in der Regel an einem bestimmten Ort unter Überwachung ausgeübt wird.

Haftung von Jugendlichen und ihren Eltern

Für (finanzielle) Schäden, die anderen zugefügt werden, sind urteilsfähige Jugendliche selber verantwortlich (Art. 19 Abs. 3 ZGB). Entscheidend für das Ob und den Umfang der Haftung ist dabei, inwieweit die/der Jugendliche die Bedeutung des schädigenden Verhaltens und dessen Folgen abschätzen konnte und ob der Schaden vorhersehbar und vermeidbar war. Das gilt auch für Beschädigungen, welche Kinder und Jugendliche in der Schule anrichten. Im Rahmen von Haftpflichtversicherungen kann die Haftung (nur) für fahrlässige Schadensverursachung vertraglich an eine Versicherung abgetreten werden. Bei Mitverschulden des/der Geschädigten kann die Haftpflicht herabgesetzt werden oder in extremen Fällen von Selbstverschulden sogar ganz entfallen. Wurde der Schaden durch mehrere Jugendliche gemeinsam verursacht, so haften sie alle dem/der Geschädigten gegenüber für den gesamten Schaden.

Eine Haftung der Eltern für das Verhalten der Kinder besteht (nur) dann, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde, die ihnen gegenüber ihrem Kind obliegt (Art. 333 ZGB). Mit zunehmendem Alter der Kinder sind die Eltern immer weniger verpflichtet, deren Handlungen umfassend zu überwachen. Denn zur Ermöglichung der Entwicklung des Kindes ist es notwendig, dass ihm zunehmend die notwendige Freiheit und Selbstverantwortung eingeräumt werden.

Eine Haftung für Schäden wegen Verletzung der Aufsichtspflicht kann sich auch für die Schule (oder andere Träger öffentlicher Aufgaben wie die Jugendarbeit) und deren Mitarbeitende ergeben. Dafür ist eine Voraussetzung, dass die objektiv erwartbare Aufsicht oder andere aus dem öffentlichen Auftrag klar hervorgehende Pflichten verletzt werden.

Kinder / Jugendliche und Schule

Schule: Rechte und Pflichten

Das Recht auf Grundschulbildung für Kinder und Jugendliche ist in der BV und in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert¹. Der obligatorische Grundschulunterricht umfasst neun bzw. elf (Harmos-Kantone) Schuljahre. Er ist obligatorisch und unentgeltlich (vgl. Art. 19 BV). Die Schule soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität erwerben, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden².

Die Eltern sind dazu verpflichtet, zur Verwirklichung dieser Ziele mit der Schule zusammenzuwirken (Art. 302 Abs. 3 ZGB).

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf guten Unterricht und Anspruch darauf, von den Lehrpersonen und den anderen Schülern fair und mit Respekt behandelt zu werden. Wo dies nicht der Fall ist, kann mit der betroffenen Lehrperson eine Aussprache gesucht werden, allenfalls können auch die Schulleitung und/oder die Schulbehörde eingeschaltet werden. Diese haben die Pflicht, einen lehrplangemässen, guten Unterricht sicherzustellen. Oft stehen überdies bei schulischen Konflikten Dienste der Schulsozialarbeit zur Verfügung, ebenso kann der schulpsychologische Dienst einbezogen werden.

Die konkrete Rechtsstellung der Eltern bzw. der Schüler gegenüber der Schule regelt das kantonale Schulrecht³. Somit sind die Regeln des Schulbesuches weitgehend in kantonalen Schulgesetzen und dazugehörigen Verordnungen und in Reglementen der Gemeinden und der Schulen selbst geregelt. Daraus ergeben sich viele Pflichten, wie:

- die Präsenzpflicht und die Pflicht zur Entschuldigung bei Absenzen (in der Regel durch die Eltern zu unterschreiben)

¹ Früh, 102 ff.

² Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Abrufbar im Internet unter <http://www.edk.ch/dyn/11670.php> (eingesehen am 10.10.2011).

³ Vgl. Rohr, 30 ff.

- die Pflicht, Hausaufgaben und Prüfungen zu absolvieren und bei Prüfungen keine unerlaubten Hilfsmittel zu verwenden
- die Pflicht, die anderen Schüler/innen und die Lehrpersonen mit Respekt zu behandeln (keine Drohungen, Gewalt, Beleidigungen etc.)

Disziplinarische Mittel in der Schule

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler gegen eine dieser Regeln verstösst, so stehen der Schule verschiedene unterschiedlich einschneidende disziplinarische Mittel zur Verfügung (Verwarnung, Nachsitzen, Strafaufgaben etc.). Als schärfste Massnahme kann die Versetzung in eine andere Klasse, ein anderes Schulhaus oder Lernprogramm (z. B. der vorzeitige Antritt einer Lehre) oder – als ultima ratio – in vielen Kantonen gar der vorübergehende Schulausschluss (mit Ersatzprogramm während dessen Dauer) angeordnet werden. Im Bereich des überobligatorischen Schulbesuchs (z. B. Gymnasium) ist der Schulausschluss bzw. Ausbildungsabbruch weitergehend möglich. Solche disziplinarische Instrumente können auch an Eltern adressiert sein, zum Beispiel die Sanktionierung der Nichtteilnahme an Elternabenden mit Bussen.

Sämtliche schulrechtlichen Disziplinar- und Sanktionsmassnahmen bedürfen zwingend einer eindeutigen Grundlage im kantonalen Recht.

Falls notwendig, kann die Schule zudem die Jugendanwaltschaft (bei Delikten) oder die Kinderschutzbehörde (wo sich die Notwendigkeit von Kinderschutzmassnahmen zeigt) benachrichtigen.

Die Weitergabe von schulischen Informationen an die Eltern

Eltern haben das Recht, über wesentliche die Erziehung betreffende Lebensfragen informiert zu sein, da ihnen die Hauptverantwortung für die Erziehung zukommt (Art. 302 ZGB). Dieses Recht der Eltern ist beschränkt durch das Recht der Jugendlichen, gemäss ihrer Reife je länger desto mehr Entschiede, die ihre Persönlichkeit betreffen, selbstständig treffen zu können.

Die Eltern können grundsätzlich bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, namentlich bei Lehrpersonen, Schulpsycholog/innen, bei Ärztinnen oder auch Jugendarbeitenden, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einholen. Solche Auskünfte müssen auf Nachfrage hin auch an Elternteile ohne elterliche Sorge erteilt werden (Art. 275a Abs. 2 ZGB). Die Auskünfte haben an den sorgeberechtigten und den um Informationen über den Zustand nachfragenden nicht sorgeberechtigten Elternteil in der gleichen Art und Weise zu erfolgen⁴. Dieses Auskunftsrecht gilt allerdings nicht schrankenlos; bei überwiegenden Interessen aus dem Wohl des Kindes oder unter Berücksichtigung seines Selbstbestimmungsrechts kann die Information eingeschränkt werden. Dafür ist aber, ausserhalb von akuten Not- und Bedrohungssituationen, eine entsprechende Entscheidung der Kindesschutzbehörde oder des Gerichts zu erwirken⁵.

Für Lehrpersonen und schulnahe Dienste (Schulsozialarbeit, schulpsychologische Dienste etc.) bedeutet dies, dass Informationen über die schulische Ausbildung wie Zeugnisnoten, gefährdete Promotionen, Disziplinar-massnahmen oder Straftaten, auffälliges Sozialverhalten des Kindes, schulpsychologische oder therapeutische Abklärungen, Anordnungen von Therapien etc. an die Eltern weitergegeben werden müssen, ausser es drohen mit der Information schwerwiegende Gefährdungen der Jugendlichen. Dann können entsprechende Informationen auch beschränkt werden.

Ist die oder der Jugendliche in der Lage, eine Situation einzuschätzen, also urteilsfähig, so ist die Informationsweitergabe an die Eltern wie auch an Dritte über die Persönlichkeit betreffende Tatsachen (wie aus den Bereichen der körperlichen Gesundheit und der Sexualität) grundsätzlich von der Einwilligung des Jugendlichen abhängig, ausser es bestehe akuter Schutzbedarf für die oder den Jugendlichen oder Dritte, welche eine Information notwendig machen. Das gilt insbesondere auch für Spezialdienste der Schule wie schulpsychologische Dienste oder die Schulsozialarbeit, soweit sich die Schweigepflicht hinsichtlich persönlichkeitsrelevanten Informationen aus ihrem eigenen Zweck und der Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses zu den Schülerinnen und Schülern herleiten lässt.

⁴ Siehe auch Hofmann, 26 f.

⁵ Weitergehend Dolder, passim.

Analoges gilt für Einrichtungen der Jugendarbeit und der freiwilligen Jugendhilfe: Der Einbezug der Eltern oder auch der Kinderschutzbehörden (Jugendsekretariat, Kinderschutzbehörde oder Jugendanwaltschaft) ist für diese Dienste dann erlaubt, wenn sie vom gesetzlichen Auftrag vorgesehen ist oder wenn das Wohl eines Jugendlichen eine solche Intervention verlangt. Zu denken ist an Fälle, wo Jugendarbeitende Kenntnisse oder Verdacht bezüglich Gewalt und Missbrauchssituationen haben, wenn die Verwahrlosung eines Jugendlichen droht oder wenn der exzessive Konsum von weichen oder der Konsum von harten Drogen den Bedarf an erzieherischer Intervention belegt. Wenn möglich sollte dabei das selbstverantwortliche Tätigwerden des Jugendlichen im Vordergrund stehen (z. B. im Rahmen der eingehenden Beratung auf einer Fachstelle). Ist dies nicht genügend oder unmöglich, sollte primär das Einverständnis des oder der betroffenen Jugendlichen angestrebt werden.

Es ist jeweils abzuwägen, ob vor der Information der Eltern der Bezug anderer Institutionen (namentlich der Kinderschutzbehörde) im Hinblick auf das Wohl des Kindes sinnvoller ist. Das ist namentlich bei Verdacht auf Kindesmissbrauch im Umfeld der Eltern oder bei Hinweisen auf inadäquate Reaktionen der Eltern auf die Information der Fall. Man sollte sich, wenn die Zeit dazu zur Verfügung steht, für eine sorgfältige Interventionsplanung absprechen. Je nach Thema und Region bestehen dafür unterschiedliche Ressourcen wie Fachstellen (Beratungsstellen, Kinderschutzgruppen) oder themenspezifische Zusammenarbeitsforen (z. B. runde Tische etc.).

Weitere wichtige Rechte und Pflichten von Jugendlichen in der Übersicht

Ausgang

Prinzipiell ist die Frage des Ausgangs von Jugendlichen und seiner Dauer mit den Eltern abzusprechen. Damit ist aber auch die elterliche Pflicht verbunden, den Jugendlichen altersgemässe Möglichkeiten des selbstständigen «Ausgangs» zu bieten. Der Ermessensspielraum ist auch hier weit. Zudem finden sich oft im kantonalen Recht (insbesondere in Gastwirtschaftsgesetzen, Filmgesetzen etc.) Altersgrenzen für den Besuch von Restaurants, Discos, Kinos oder Spielsalons: In der Regel ist Jugendlichen unter 16 Jahren der Besuch von Discos oder Restaurants am späteren Abend nur noch in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Für Sportveranstaltungen und Jugendzentren und -treffs besteht die abendliche Teilnahmemöglichkeit in der Regel auch für jüngere Jugendliche. Der Zutritt zu Kinos ist in der Regel ab 16 Jahren erlaubt, wenn nicht eine tiefere oder eine höhere Altersgrenze für den entsprechenden Film besteht. Je nach kantonalem Recht oder Hausordnungen der Betreiber können weitere Beschränkungen bestehen: So wird zum Teil der Kinobesuch von unter 16-Jährigen von der Erwachsenenbegleitung abhängig gemacht.

Verträge

Verträge, die mit Verpflichtungen für den minderjährigen Jugendlichen zusammenhängen, bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift der Eltern. Wird die elterliche Sorge von zwei Elternteilen ausgeübt, so können Dritte nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass sich diese gegenseitig vertreten (vgl. Art. 304 Abs. 2 ZGB): normalerweise genügt also die Unterschrift eines Elternteils.

Im Rahmen von eigenem Arbeitsverdienst oder von Geld, das von den Eltern zur freien Verfügung zugewendet wird (Taschengeld etc.) können Jugendliche frei vertragliche Verpflichtungen eingehen. Zum Teil bestehen Sonderbestimmungen: So ist für Kleinkredite oder Leasingverträge in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig (vgl. Art. 13 Konsumkreditgesetz).

Betäubungsmittel, Medikamente, Alkohol und Zigaretten

Das Betäubungsmittelgesetz bestimmt, welche Stoffe als **Betäubungsmittel** gelten, deren Konsum sowie deren Besitz, Aufbewahrung und Verkauf – ohne spezielle staatliche Bewilligung – illegal sind. Darunter fallen Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe wie Cannabis, Ecstasy, Kokain, LSD, Heroin, «Zauberpilze» oder alle möglichen Formen von Designerdrogen.

Wer mit Betäubungsmitteln wie Cannabis, Ecstasy, Kokain irgendwie zu tun hat, sie aufbewahrt, konsumiert, weitergibt etc., ohne dafür eine spezielle Bewilligung zu haben, verstösst gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff. BetmG). Wenn es um grössere Mengen geht und wenn man selber mit Drogen handelt, drohen längere Freiheitsstrafen.

Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen (die von den Kantonen zu bezeichnen sind⁶) Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn sie in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit feststellen und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten. Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Geht es bei der Feststellung einzig um den Konsum von Drogen, so besteht keine Anzeigepflicht (Art. 3c BetmG).

Der Umgang und die Abgabe von **Arzneimitteln und Medikamenten** untersteht dem Heilmittelgesetz. Dieses schreibt z. B. zusammen mit den entsprechenden Verordnungen vor, welche Medikamente⁷ nur mit ärztlicher Verschreibung erhältlich sind.

Es gibt auch Stoffe, die sowohl dem Betäubungsmittelgesetz wie dem Heilmittelgesetz unterstehen, wie beispielsweise Ritalin (mit dem Wirkstoff Methylphenidat), das für die Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivi-

⁶ Die aktuellsten Informationen dazu sind über die Mitglieder der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen zu erschliessen. Abrufbar im Internet unter <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00793/index.html?lang=de> (eingesehen am 2.10.2014).

⁷ Vgl. zu zugelassenen und verschreibungspflichtigen Medikamenten www.swissmedic.ch (eingesehen am 2.11.2011)

tätsstörung (ADHS) eingesetzt wird, oder Morphium. Wer damit hantiert, muss die notwendigen Voraussetzungen nach beiden Gesetzen erfüllen.

Kauf und Abgabe von Bier und Wein sind erst ab 16 Jahren erlaubt; Schnäpse, Spirituosen und Alcopops dürfen erst mit 18 Jahren gekauft und abgegeben werden.

Der Verkauf und die Abgabe von **Zigaretten** an Kinder und Jugendliche sind in vielen Kantonen gesetzlich beschränkt, zum Teil gilt die Altersgrenze 16, meist die Altersgrenze 18. In vielen Kantonen gelten auch für den Verkauf über Zigarettenautomaten besondere Beschränkungen⁸. Es obliegt im Übrigen den Eltern, im Rahmen ihres allgemeinen Erziehungsauftrages den Jugendlichen Beschränkungen aufzuerlegen, namentlich, wenn sie noch nicht urteilsfähig sind.

Aus dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen ergibt sich ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen oder die öffentlich zugänglich sind (z. B. in öffentlichen Verwaltungsgebäuden, Spitälern, Schulen, Museen, Theatern und Einkaufszentren). Es können abgetrennte und ausreichend belüftete Raucherräume eingerichtet werden. Viele Kantone kennen noch strengere Rauchverbote⁹.

Schulen, Restaurants, Jugendhäuser, Arbeitgeber etc. können auch darüber hinaus Hausregeln bzgl. Tabak und Alkohol aufstellen und z. B. das Rauchen oder den Konsum bzw. die Abgabe von Alkohol auf ihrem Areal bzw. in ihren Räumen ganz verbieten.

Sexualität und Schutzalter

Sexualität ist, wo sie auf freiem Willen beruht, natürlicher Ausdruck der Persönlichkeit und der persönlichen Verbindung zwischen Menschen. Aus dem Strafrecht ergeben sich für sexuelle Beziehungen Grenzen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgestellt wurden. So sind sexuelle Beziehungen mit Menschen unter 16 Jahren verboten, wenn der Altersunterschied grösser als

⁸ Zum aktuellen Stand der Verkaufsbeschränkungen von Tabak in den Kantonen siehe <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/03814/03817/index.html?lang=de> (eingesehen am 20.10.2011).

⁹ Zum aktuellen Stand der kantonalen Regelung der Rauchverbote insb. auch in der Gastronomie siehe <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/03814/03815/index.html?lang=de> (eingesehen am 02.10.2014).

drei Jahre ist (Art. 187 StGB). Man geht davon aus, dass in diesen Konstellationen die Gefahr besteht, dass Kinder unter 16 Jahren verfrühten, für ihre Entwicklung allenfalls ungünstigen sexuellen Erfahrungen ausgesetzt werden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen aber mit allen Menschen, die nicht mehr als drei Jahre älter oder jünger sind, selbstbestimmte sexuelle Erfahrungen, ohne Unterschied der Art der Sexualität, machen.

Verboten ist ebenfalls, dass eine mehr als drei Jahre ältere Person ein Kind dazu anhält, sich vor ihm nackt auszuziehen oder an sich oder mit anderen Kindern sexuelle Handlungen vorzunehmen. Ebenso ist es verboten, dass die oder der Erwachsene selbst dem Kind seine Geschlechtsteile zeigt, vor ihm onaniert oder vor ihm mit anderen Personen sexuelle Handlungen vornimmt. Strafbar macht sich auch, wer einem Kind unter 16 Jahren Sexfilme oder -magazine oder einschlägige Websites im Internet zeigt oder sie ihm zugänglich macht (Art. 197 Abs. 1 StGB).

Bestraft werden kann überdies, wer mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses sexuelle Beziehungen unterhält. Das ist denkbar, wo eine Lehrperson mit einer Schülerin oder einem Schüler, ein/e Lehrmeister/in mit dem Lehrling, Eltern mit den Kindern oder auch die Jugendarbeiterin oder der Jugendarbeiter mit einer / einem Jugendlichen eine sexuelle Beziehung unterhält. Diese Norm soll vor der Ausnutzung der Übermacht und Reife des Erwachsenen gegenüber der oder des Jugendlichen schützen (Art. 188 StGB). Selbstverständlich sind daneben alle Formen von sexuellen Handlungen gegen den Willen von Jugendlichen als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung strafbar (Art. 189 und 190 StGB). Eltern können für noch nicht urteilsfähige Kinder im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe zusätzliche Beschränkungen auferlegen, soweit es zum Wohl des Kindes angezeigt ist.

Verhütung und Schwangerschaft

Urteilsfähige junge Frauen haben das Recht, unabhängig vom Wissen und vom Willen der Eltern, sich Verhütungsmittel (Pille) ärztlich verschreiben zu lassen. Ebenso sind sie frei, sich ohne Kenntnis der Eltern die «Pille danach» in der Apotheke zu beschaffen oder bei einer vermuteten Schwangerschaft eine Frauenärztin oder einen Frauenarzt aufzusuchen. Die Ärztin und der Arzt sind den Eltern und Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Fragen zur Verhütung oder bei einer ungewollten Schwangerschaft stehen besondere Fachstellen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung¹⁰. Die Betroffenen können sich aber auch an ärztliche Fachpersonen oder an eine Jugend- oder Familienberatungsstelle wenden.

Diese Stellen unterstützen junge Frauen und Paare darin, eine eigenständige Entscheidung bzgl. Verhütung zu finden und bei der Frage eines Schwangerschaftsabbruchs einen freien Entscheid zu finden, ob das Kind ausgetragen oder ob die Schwangerschaft abgebrochen werden soll. Die Stellen unterstehen einer strikten Schweigepflicht und dürfen gegen den Willen der urteilsfähigen Jugendlichen niemanden informieren.

Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch ist – ausser bei besonderen medizinischen Indikationen – nur in den ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft möglich; es ist also ein relativ rascher Entscheid notwendig. Nach einem Informationsgespräch mit der Ärztin oder dem Arzt wird der Abbruch meist ambulant in einer Arztpraxis oder einer Klinik durchgeführt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist ein Beratungsgespräch bei einer speziellen Beratungsstelle zwingend. Der Abbruch ist bei einer frühen Schwangerschaft medikamentös oder sonst chirurgisch möglich. Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen im Rahmen der Grundversicherung übernommen. Will die Betroffene sicherstellen, dass die Eltern vom Schwangerschaftsabbruch nichts indirekt (über die Zustellung der Krankenkassenabrechnung) erfahren, so muss sie das Vorgehen mit der Beratungsstelle bzw. der behandelnden Ärztin absprechen. Bei Schwangerschaft und Geburt bestehen einige soziale Schutzregeln zu Gunsten der Schwangeren: So darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt nicht kündigen. Auch hat die Frau nach der Geburt für 12 Wochen Anspruch auf Lohnersatzleistungen der Mutterschaftsversicherung, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt noch angestellt ist. Während acht Wochen nach der Geburt ist es im Übrigen verboten, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Kosten für die medizinische Betreuung im Zusammenhang mit der Geburt werden vollständig von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen. Will man in einer speziellen Institution oder in einer halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals gebären, so sollte bezüglich der Kostenübernahme vorgängig die Krankenkasse kontaktiert werden. Das Kind sollte möglichst schon vor der Geburt selber bei der Krankenkasse angemeldet werden.

¹⁰ Eine Liste aller Beratungsstellen findet sich im Internet unter <https://www.sante-sexuelle.ch/beratungsstellen/> (eingesehen am 02.10.2014).





Fürsorgepflicht, Kooperationspflicht und Schweigepflicht als Grundlagen für Kooperation und Zusammenarbeit im Schulbereich

Sonderstatus / Fürsorgepflicht

Schüler/innen stehen in einer besonderen Rechtsstellung zum Staat. Die Rechtsbeziehung innerhalb der öffentlichen Schule ist enger als die zu den übrigen Bürger/innen im Gemeinwesen. Aufgrund der Nähe und der besonderen Abhängigkeit spricht man im Schulbereich, ebenso wie im Strafvollzug, in der stationären Psychiatrie, im öffentlichen Personalrecht oder aber in der Sozialhilfe von besonderem Rechtsverhältnis oder Sonderstatusverhältnis (BGE 119 Ia 178). Aus diesem Sonderstatusverhältnis ergeben sich insbesondere zwei Konsequenzen:

Einerseits hat die besondere Nähe zur Folge, dass nicht alle möglichen Berührungspunkte zwischen Staat und Bürger/in im Sonderstatus vorhergesehen werden müssen; es müssen nicht sämtliche Einzelheiten des Verhältnisses geregelt sein. Mit anderen Worten sind im Unterschied zur sonstigen rechtlichen Situation weniger hohe Anforderungen an die gesetzliche Grundlage der Verwaltungstätigkeit erlaubt. Zulässig sind relativ offene, unbestimmte Normen und Generalklauseln (z. B. betreffend Schulordnung, Verhaltensregeln, schulpsychologische Untersuchungen). Schwere Eingriffe in die Freiheitsrechte bedürfen aber in jedem Falle einer formalgesetzlichen Grundlage. Gemäss neuerer Lehre sind insbesondere schwere Eingriffe resp. schwere Disziplinarverstösse präzise zu normieren und die wichtigsten Verhaltenspflichten, die eine solche disziplinarische Massnahme nach sich ziehen, müssen umschrieben werden¹¹.

Andererseits obliegen der öffentlichen Schule obligatorische staatliche Schutz- und Fürsorgepflichten. Inhaltlich geht es darum, dass mit der schulischen Inpflichtnahme die Schule gleichzeitig in der Verantwortung gegenüber den individuellen Schutzbedürfnissen der Kinder steht. Das gilt umso

¹¹ Rohr, 64 f.

mehr, als Kinder und Jugendliche noch nicht vollumfänglich für ihr Wohl und ihre Gesundheit besorgt sein können und einen beachtlichen Teil der Lebenszeit in der Schule verbringen¹². Daraus kann sich auch die Pflicht für die Schule und ihre Organe ergeben, je nach Situation bedarfsgerecht mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten.

Die Grundlagen für die Schutz- und Fürsorgepflichten finden sich z.T. in der Bundesverfassung (Art. 11 BV: Anspruch auf besonderen Schutz von Kindern; Art. 41 BV: Schutz und Sicherung der Selbstbestimmung für Kinder; Art. 67 BV: besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern ist Rechnung zu tragen) und werden in den kantonalen Volksschulgesetzen teilweise konkretisiert, zum Beispiel im Beschrieb der Aufgabe der Schule (wertegebundene Erziehung in Ergänzung der Eltern, Entwicklung zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Individuen etc.)¹³. Je nach Schulart (etwa im sonderpädagogischen Bereich) können gesteigerte Beistands- und Schutzpflichten hinzukommen.

¹² Hug-Beeli, 46.

¹³ § 2 VSG-ZH, § 3a VSG-BS, §§ 4 und 24 VSG-LU, Art. 2, 43 VSG-BE, Art. 3 HarmoS (siehe Fn. 2).

Kooperationspflicht

Vorgehend¹⁴ wurde die Rechtsstellung der Eltern gegenüber den Kindern und Jugendlichen dargestellt: Die Eltern sind verpflichtet, das Kind in seiner gedeihlichen und förderlichen Entwicklung zu unterstützen und es zu erziehen (Art. 301 f. ZGB).

Im Bereich der öffentlichen Schule wird das primäre Erziehungsrecht der Eltern ergänzt und allenfalls eingeschränkt: Das staatliche Bildungs- und Erziehungsrecht beansprucht Wissensvermittlung und Förderung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Eine klare abstrakte Abgrenzung zwischen schulischem und elterlichem Erziehungsauftrag ist nicht möglich. Die Kompetenzen können sich überschneiden, das elterliche und das staatliche Erziehungsrecht beanspruchen parallele Geltung¹⁵. Aufgrund dessen bedarf es einer Kooperation zwischen Eltern und Schule. Art. 302 Abs. 3 ZGB hält explizit eine Zusammenarbeitspflicht der Eltern mit der Schule fest.

Diese Zusammenarbeitspflicht wird in den meisten kantonalen Volksschulgesetzen konkretisiert und ausgeführt: Die Eltern haben namentlich dafür zu sorgen, dass das Kind zur Schule geht. Sie sind aber auch zur Informationsbeschaffung über Schulbelange und namentlich zur Teilnahme an Elterninformationsabenden und dergleichen verpflichtet. Daneben werden den Eltern auch Rechte eingeräumt, wie Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte¹⁶: Die Eltern werden unter anderem über die Entwicklung und die Leistungen des Kindes informiert (mit Zeugnissen, Berichten etc.), können Schulbesuche machen, werden betreffend disziplinarischer Massnahmen in aller Regel vorgängig angehört, können in Elternräten mitwirken etc.

Neben der Pflicht der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule besteht gemäss Art. 302 Abs. 3 ZGB auch eine elterliche Zusammenarbeitspflicht mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe, mit der Kinderschutzbehörde, mit der Jugendstrafbehörde, aber auch mit den Elternberatungsstellen, Erziehungs- und Berufsberatung, Elternbildungsstellen etc.

¹⁴ S. 15 ff.

¹⁵ Rohr, 30 ff., ausführlich auch Plotke, 8 ff.

¹⁶ Art. 28, 31 f. VSG-BE, § 54 ff. VSG-ZH, § 91 VSG-BS, § 19 ff. VSG-LU.

Eine weitere Kooperationsbestimmung findet sich im Jugendstrafgesetz in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafbehörde und Kinderschutzbehörde (Art. 20 Jugendstrafgesetz). Verantwortlich für eine zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sind sodann gemäss Art. 317 ZGB die Kantone. Dort können weitere Regeln für die Zusammenarbeit kantonaler und kommunaler Stellen bestehen.

Damit wären die wichtigsten Kooperationspartner/innen genannt:

- Inhaber der elterlichen Sorge, resp. auch Eltern ohne elterliche Sorge
- Schule (Behörden, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit)
- Zivilrechtliche Kindesschutzbehörden
- Jugendstrafbehörden
- Weitere Stellen und Institutionen des freiwilligen Kindes- / Jugendschutzes

Früherkennung resp. -intervention will gefährdete und gefährdende Jugendliche und ihr Umfeld rechtzeitig, das heisst in der Regel in einem frühen Stadium, unterstützen. So sollen Entwicklungs- und Integrationschancen verbessert werden und die Gesundheit langfristig und nachhaltig gefördert werden. Frühzeitiges Eingreifen resp. präventionsfördernde Strukturen sollen (unnötige) Eskalationen oder eine erhöhte Gefährdung vermeiden helfen und es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, schwierige Entwicklungsphasen ohne gesundheitlichen Schaden zu überstehen. Neben personenbezogenen Interventionen (insb. präventive und pädagogische Massnahmen im Einzelfall) sind auch strukturelle Massnahmen zur Früherkennung typisch. Hierzu gehört massgeblich das Modell des «runden Tisches», wo sich die massgeblichen Akteure (Vertreter/innen der Schule, des schulpсихologischen Dienstes, des zivilrechtlichen Kindesschutzes, der Polizei, der Jugendanwaltschaft, der Schulsozialarbeit, je nach Thema von Fachorganisationen) im Bereich des Kindesschutzes regelmässig treffen und gemeinsame vernetzte Strategien entwickeln. Je nach Modell kommen Absprachen zu koordiniertem Vorgehen hinzu. Die Kooperationen dieser Stellen und Institutionen werden selten durch spezielle gesetzliche Grundlagen geregelt, so dass oft für Fragen über Umfang und Grenzen des Austausches die allgemeinen Regeln der Schweigepflichten und das Datenschutzrecht zur Anwendung gelangen. Diese sollen daher im Folgenden vertieft dargestellt werden.

Schweigepflicht / Datenschutz

Beim Datenschutz geht es um den Schutz von Personen, um die es in den fraglichen Daten, welche von Dritten erfasst, weitergegeben oder erhoben werden, geht.

Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen haben im Grundsatz zunächst Anspruch darauf, dass Informationen, die sie betreffen, seitens der Schule nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sie haben aber auch Anspruch darauf, zu wissen, über welche Informationen die Schule verfügt und welche Daten sie bearbeitet. Es geht im Kern darum, dass der / die Einzelne die Herrschaft über ihre / seine personenbezogenen Daten innehaben soll und damit um die Unbefangenenheit der Lebensgestaltung und der selbstbestimmten Beziehungsgestaltung, man nennt das auch Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV).

Um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden, müssen Lehrpersonen, Schulbehörden und schulnahe Dienste, zum Teil aber auch Institutionen der Jugendarbeit, eine Vielzahl von Personendaten, welche die Schülerinnen und Schüler betreffen, bearbeiten und wichtige Informationen an Erziehungsberechtigte weiterleiten. Dabei muss es das Ziel sein, die gezielte und sinnvolle Weitergabe von Daten in einem Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsschutz, Informationsanspruch der Eltern und effizientem Schulbetrieb zu bestimmen¹⁷. Die grundsätzlichen Regeln hierzu sind folgende:

Der Grundsatz: Die Pflicht zu schweigen

Die Verpflichtung zu schweigen für Lehrpersonen, Mitarbeitende von schulnahen Diensten oder der Jugendarbeit oder Jugendhilfe im öffentlichen Auftrag findet sich in allen kantonalen Erlassen, in der Regel im öffentlich-rechtlichen Personal- oder Datenschutzrecht, und wird zudem durch das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) strafrechtlich verankert. Damit sollen Personen, die mit der Schule im Kontakt stehen, in ihrer berechtigten Geheimsphäre geschützt werden. Gleichzeitig kann damit die Funktionsfähigkeit der Schule gewährleistet werden, was bei vollständiger Transparenz der Informationen nicht mehr möglich wäre.

¹⁷ Vgl. dazu auch vorstehend S. 23 ff.

Die Aufträge der Schule, schulnaher Dienste und der Jugendhilfe oder Jugendarbeit sind meist nur bei einer gewissen Vertraulichkeit von (urteilsfähigen) Kindern, Eltern und Fachpersonen möglich. Diese Vertraulichkeit ist zum Beispiel notwendig,

- wenn aufgrund eines Mobbingvorfalles in einer Klasse oder eines Übergriffs im öffentlichen Raum der Gemeinde das Thema Mobbing oder Gewalt unabhängig des Einzelfalles thematisiert wird.
- wenn die Eltern in einem Gespräch mit der Lehrperson oder einer Fachstelle ihre aktuellen Schwierigkeiten (Eheprobleme) erwähnen, welche z. B. das aggressive Verhalten ihres Kindes erklären können.
- wenn ein/e Schüler/in Mitarbeitenden einer Fachstelle, dem / der Jugendarbeiter/in oder dem / der Schulsozialarbeiter/in über systematisch ungerechtes Verhalten ihrer Lehrerin erzählt.

Die informierten (Fach-)Personen haben in den vorgenannten Beispielen im Grundsatz zu schweigen. Sie dürfen Personendaten nur bearbeiten, d.h. beschaffen, aufbewahren, verwenden, umarbeiten, bekanntgeben oder vernichten, wenn dies eine gesetzliche Grundlage vorsieht resp. dies zu ihrer Aufgabe gehört.

Sinn und Zweck des schulischen bzw. öffentlichen Auftrages konkretisieren und begrenzen somit den Aufgabenbereich in Bezug auf Datenbearbeitungen.

Die Geheimnissphäre von Kindern und Jugendlichen

Wie dargestellt haben Kinder und Jugendliche geschützte Persönlichkeitsrechte, insbesondere auch im Rahmen der Intim- und Geheimsphäre: Unzulässig ist es deswegen zum Beispiel, wenn Schüler/innen verpflichtet werden, sich zur Intim- oder Privatsphäre zu äussern, z. B. wenn Aufsätze (z. B. zum Thema «wenn es bei uns zuhause Streit gibt ...») geschrieben werden müssen.

Urteilsfähigen Schüler/innen kommt sogar gegenüber ihren Eltern eine eigene (begrenzte) Geheimnissphäre in höchstpersönlichen Dingen zu¹⁸. Sie betrifft auch das Verhältnis zwischen Lehrperson bzw. Fachperson schulna-

¹⁸ Explizit Art. 11 Abs. 2 BV: Kinder und Jugendliche üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus; siehe oben S. 18 f.

her Dienste und einer Schülerin oder einem Schüler: So ist das Gespräch mit der Fachperson der Schulsozialarbeit über das Liebesleben oder gesundheitliche Probleme in aller Regel auch gegenüber den Eltern geheim zu halten. Die Geheimnissphäre des urteilsfähigen Kindes findet dort seine Grenze, wo die elterliche Fürsorge und Erziehung notwendig wird: Es bedarf somit, abgesehen von eindeutigen rechtlichen Informationspflichten, im Einzelfalle einer Güterabwägung zwischen dem Schutz der Geheimnissphäre des urteilsfähigen minderjährigen Kindes und den berechtigten Interessen der Eltern¹⁹.

Erste Ausnahme von der Schweigepflicht: Die Einwilligung

Die Schweigepflicht kann dort gebrochen werden, wo der/die Träger/in des Geheimnisses einwilligt. Die Einwilligung ist die Ausnahme von der Schweigepflicht, die am Besten der informationellen Selbstbestimmung entspricht, weshalb sie als Begründung für eine Informationsweitergabe im Vordergrund steht.

Die Einwilligung bedarf der Urteilsfähigkeit, also mitunter der Fähigkeit, den Umfang und den Zweck des Datenaustausches resp. der Weitergabe von Daten und die Tragweite des Entscheides überblicken zu können. Die Einwilligung muss sodann ein Akt wirklicher Selbstbestimmung sein, welcher jederzeit widerrufbar ist. Ausnahmsweise ist eine stillschweigende/ mutmassliche Einwilligung ausreichend, nämlich dann, wenn die betroffene Person (vorübergehend) urteilsunfähig ist und ein Entscheid getroffen werden muss. Dann ist gemäss ihrem mutmasslichen Willen zu entscheiden.

Geheimnisträger/in, von der oder dem die Einwilligung notwendig ist, können neben den Inhabern/innen der elterlichen Sorge auch urteilsfähige Kinder mit eigener Geheimnissphäre sein²⁰.

Wenn Fachpersonen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, so muss in aller Regel neben der Einwilligung des oder der Betroffenen zugleich auch die schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde für die Informationsweitergabe eingeholt werden, damit man sich nicht einer Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 Ziff. 2 StGB) strafbar macht.

¹⁹ Tschümperlin, 106 f., 229 ff.

²⁰ Siehe oben S. 18 f.

Zweite Ausnahme von der Schweigepflicht: Die gesetzliche Grundlage

Daten dürfen bearbeitet und somit auch ausgetauscht werden, wenn dies eine gesetzliche Grundlage explizit vorsieht.

Melderechte und Meldepflichten

Melderechte unterscheiden sich von Meldepflichten dadurch, dass ein Melderecht der meldenden Person die Befugnis einräumt, eine Meldung zu erstatten oder nicht. Meldepflichten verpflichten demgegenüber die betroffene Person, Meldung zu erstatten, soweit die Voraussetzungen für die Meldepflicht erfüllt sind.

Das kantonale Recht sieht in den allermeisten Kantonen vor, dass Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhalten, die Kinderschutzhilfe zu informieren haben (Meldepflicht). Damit kann nicht jede Gefährdung des Kindes gemeint sein (z. B. alle Schüler/innen mit teilweise ungenügenden Noten), sondern gemeint sind Gefährdungen von einer gewissen Erheblichkeit, bei denen das Einschreiten der Kinderschutzhilfe notwendig erscheint. Mitentscheidend können neben dem Ausmass der Gefährdung auch der Inhalt des gesetzlichen Auftrages und die potentiellen Auswirkungen einer Meldung auf die weitere Zusammenarbeit mit dem oder der Jugendlichen sein. Damit obliegt es aber wiederum den zur Meldung verpflichteten Personen, eine konkretisierende Abwägung der vorliegenden Interessen vorzunehmen. Das gilt auch für Fachpersonen, die unter einem Amts- und Berufsgeheimnis stehen (Art. 364 StGB). Das neue Erwachsenenschutzgesetz, das per 1. Januar 2013 in Kraft tritt, wird eine einheitliche Regelung der Meldepflichten und -rechte an die Kinderschutzhilfen in Art. 443 ZGB vorsehen. Bei Drucklegung ist noch offen, wie zukünftig genau Melderecht und Meldepflicht an Kinderschutzhilfen formuliert sein sollen.

Im Rahmen der Suchtmittelprävention wurde in Art. 3c des Betäubungsmittelgesetzes ebenfalls eine **Meldebefugnis gegenüber von den Kantonen zu bezeichnenden Behandlungs- oder Sozialhilfestellen** aufgenommen: Demgemäss können Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugend-

lichen, melden, wenn suchtmittelbezogene Betreuungsmassnahmen als angezeigt erachtet werden und eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt. Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die entsprechenden Behandlungs- oder Sozialhilfestellen unterstehen ihrerseits dem Amts- und Berufsgeheimnis nach Art. 320 und 321 StGB, und sie haben keine Zeugnis- oder Auskunftspflichten, soweit es um die persönlichen Verhältnisse der Betreuten oder eine strafbare Handlung nach Artikel 19a (Betäubungsmittelkonsum) geht.

Weitere in unserem Zusammenhang bedeutsame Melderechte und Meldepflichten finden sich **gegenüber den Strafverfolgungsbehörden**: Neben einem generellen Melderecht bei einem (erheblichen) Verdacht auf Straftaten ist die Anzeigepflicht gemäss Art. 302 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Sache von Bund (für Bundesbehörden) und Kantonen. Die Anzeigepflicht entfällt in jedem Falle, wenn die verpflichteten Personen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht haben. Im Suchtmittelbereich besagt Art. 3c Abs. 5 BetmG, dass Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen keine Anzeigepflicht haben, wenn ihnen anvertraute Personen ein Delikt nach Art. 19a BetmG begehen (insb. Betäubungsmittelkonsum). Die Kantone haben die Frage im Übrigen unterschiedlich differenziert geregelt. Als allgemeiner Grundsatz gilt: Je gewichtiger das Gesetz ein Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen vorsieht, desto zurückhaltender muss mit Melde- und Anzeigepflichten umgegangen werden.

Amts- und Rechtshilfe

Die Amtshilfe regelt den Datenaustausch eines Amtes gegenüber anderen Ämtern oder Gerichten, die einander nicht unterstellt sind, auf Gesuch hin; die Rechtshilfe meint demgegenüber denselben Vorgang, wenn ein Gericht (und nicht ein Amt) Informationen einholt.

Die gesetzliche Grundlage der Amtshilfe findet sich in den kantonalen Datenschutzgesetzen oder in Spezialerlassen, wie für den Schulbereich allenfalls in Volksschulgesetzen.

In aller Regel bedarf es für den Informationsaustausch des Nachweises, dass die Information zur Erfüllung der eigenen Aufgaben (zwingend) erforderlich ist. Teilweise wird bei besonders schützenswerten Daten wie solchen der Intimsphäre zusätzlich eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlangt. Vorbehalten bleiben ferner in der Regel besondere Schweigepflichten wie das Berufsgeheimnis.

Im Kindesschutzbereich muss zum Beispiel die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach einer Gefährdungsmeldung die Möglichkeit haben, Auskünfte / Einblicke in das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin zu erhalten, soweit dies notwendig ist, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann, namentlich also die Gefährdungssituation abschätzen kann. Demgegenüber erhält die Schule in der Regel nicht ohne Weiteres Auskünfte des schulpsychiatrischen Dienstes, da das Berufsgeheimnis dem entgegensteht (und insoweit also in einem speziellen Verfahren aufgehoben werden müsste) und die Informationen auch meist nicht notwendig sind, damit die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

Von der Amtshilfe zu unterscheiden ist die «Spontanauskunft». Hier möchte nicht ein Amt von einem anderen Amt eine Auskunft, sondern hier möchte ein Amt ein anderes Amt von sich aus informieren. Auch dieser Vorgang bedarf einer gesetzlichen Grundlage, es sei denn, besondere Situationen liegen vor²¹.

Informations- und Auskunftsrecht der Eltern bzw. des nicht obhutsberechtigten Elternteils (Art. 275a ZGB)²²

Akteneinsichtsrecht / datenschutzrechtliches Auskunftsrecht

In einem schulrechtlichen, strafrechtlichen oder kindesschutzrechtlichen Verfahren haben das Kind und die Eltern Parteistellung. Das heisst, dass ihnen auch Akteneinsichtsrecht in alle entscheiderelevanten Akten zusteht. Damit erhalten die Parteien unter Umständen auch Informationen, welche die Behörden von anderen Personen / Institutionen erhalten haben.

²¹ Siehe nachfolgend S. 43 f.

²² Siehe oben S. 23 f.

Demgegenüber umschreibt das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht das Recht des/r Einzelnen, die sie betreffenden Daten, welche das Gemeinwesen bearbeitet hat, unabhängig von einem Verfahren einzusehen. Es sind somit sämtliche (und nicht nur entscheiderelevante) Daten zur Verfügung zu stellen, aber nur solche, welche die Person selbst betreffen.

Bei beiden Instrumenten kann das Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dafür sprechen (z. B. wenn Informationen das Kindeswohl massgeblich gefährden würden).

Soweit Daten ausgetauscht werden gehört es zum datenschutzrechtlichen Prinzip der Transparenz, dass die Betroffenen in der Regel über den Datenaustausch informiert werden.

Dritte Ausnahme: Besondere Situationen

Der Grundsatz zu schweigen kann auch in besonderen Situationen durchbrochen werden. Dazu gehören:

- Notsituationen, wenn – wie es heisst – «Gefahr in Verzug ist» und wichtige Schutzinteressen unmittelbares Handeln notwendig machen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler kurz davor, eine andere Person zu missbrauchen oder etwa das Schulhaus in Brand zu setzen, so muss man sich nicht vom Amtsgeheimnis entbinden lassen oder um Einwilligung nachfragen, bevor man die Polizei bzw. die Feuerwehr ruft.
- Sind wichtige Interessen wie das körperliche oder psychische Wohl einer Person massgeblich gefährdet oder besteht die ernsthafte Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung, so kann im Einzelfall auch über akute Situationen hinaus ohne gesetzliche Grundlage gehandelt werden. Voraussetzung ist aber, dass sich eine solche Informationsweitergabe aus der eigenen beruflichen Aufgabe herleiten lässt und die geschützten Interessen deutlich höherrangig sind als das damit verletzte Geheimnisinteresse: So darf zum Beispiel die Schulbehörde eine andere Schulbehörde darauf hinweisen, dass die bisher bei ihr angestellte Lehrperson wiederholt erheblich gewalttätig gegenüber Schülerinnen und Schülern wurde.
- Qualitätssicherungsinstrumente wie Fallcontrolling, Supervision, Intervision oder Fachberatung. Fallbeispiele sind aber grundsätzlich zu anonymisieren.

Verhältnismässigkeit

Ein Datenaustausch ist in jedem Falle nur zulässig, wenn er verhältnismässig ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- dass in Bezug auf den Umfang nur so viele Daten ausgetauscht werden, wie notwendig ist.
- dass dort keine Daten ausgetauscht werden, wo überwiegende Schutzinteressen gegen einen Datenaustausch oder eine Information sprechen (z. B. keine Information der Lehrperson an die Eltern über eine Liebesbeziehung einer urteilsfähigen Schülerin, wenn eine Gewalteskalation zu erwarten ist).

Personen, die Daten bearbeiten, haben überdies dafür zu sorgen, dass diese korrekt und aktuell sind und sicher abgelegt werden.

Diese datenschutzrechtlichen Grundlagen ermöglichen einen differenzier-ten Umgang zwischen Selbstbestimmung und Schutz.

Im folgenden Kapitel wird die Kooperation in Bezug auf gefährdete und gefährdende Jugendliche konkret beleuchtet.





Gefährdete Jugendliche – Kooperation zwischen Schule, Kinderschutzbehörde und Strafbehörde

Schüler/innen können einerseits selbst in ihrer Entwicklung gefährdet sein. Andererseits können sie auch Dritte gefährden. Insofern ist zwischen gefährdeten und gefährdenden Jugendlichen zu unterscheiden: Je nach Lage sind Jugendliche primär zu schützen oder es müssen Dritte VOR Jugendlichen geschützt werden.

Gefährden Jugendliche Dritte, so können neben Massnahmen der Prävention und der Fürsorge auch disziplinarische und strafrechtliche Massnahmen eine Rolle spielen. Damit sind die einzelnen Rechtsbereiche, die hier eine Rolle spielen können, genannt: **Schulrecht, zivilrechtlicher Kinderschutz, Gesundheitsrecht²³ und Strafrecht** bieten ein relativ umfassendes, zum Teil überschneidendes System von Instrumenten für gefährdete und gefährdende Jugendliche. Im Folgenden wird zunächst kurz der Begriff der Gefährdung erläutert. Danach werden die verschiedenen Schutzinstrumente dargestellt und in Bezug zueinander gesetzt.

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den jeweiligen Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist²⁴. Es muss also nicht zugewartet werden, bis die Gefährdung eingetreten ist, diese darf aber auch nicht einfach hypothetisch sein. Die Maxime des Kindeswohls richtet sich an alle, die mit dem minderjährigen Kind zu tun haben, v.a. an die Eltern und weiteren Bezugspersonen wie Lehrpersonen, Pflegeeltern, Beistände, Fachpersonen der freiwilligen oder öffentlichen Jugendhilfe etc.²⁵.

²³ Vgl. Art. 3c BetmG.

²⁴ Hegnauer, 206.

²⁵ Hegnauer, 193 f.

Mögliche Gefährdungssituationen sind²⁶:

- gesundheitliche Probleme
- Suchtverhalten und / oder Suchtmittelabusus
- psychische Schwierigkeiten
- Verhaltensauffälligkeiten; gewalttätiges Verhalten, Rückzug etc.
- Gefährdung in der Ausbildung / Bildung (Schulabbruch, Leistungsabfall etc.)

²⁶ Fachverband Sucht, 17.

Massnahmen im Schulbereich

Im Bereich der Schule gibt es eine Reihe von Massnahmen, die spezifisch auf besondere Gefährdungssituationen ausgerichtet sind. Typische Anlässe für eine Intervention im Schulbereich sind die Verletzung der Schulpflicht, das Stören im Unterricht, Über-/Unterforderungssituationen, Konzentrationsmängel, Rückzug bzw. Übergriff, die hygienische resp. gesundheitliche Situation, insbesondere Verhaltensauffälligkeiten, aber auch körperliche oder /und geistige Beeinträchtigungen.

Die schulrechtlichen Massnahmen basieren entweder auf der Einwilligung der Betroffenen (Eltern, urteilsfähige Schüler/innen) oder aber sie finden ihre Grundlage im Gesetz resp. aufgrund des Sonderstatusverhältnisses im Schulzweck (Wissensvermittlung, Erziehung, Fürsorge). Damit werden schulische Massnahmen weitgehend räumlich auf die Schule, sachlich auf den Schulzweck und zeitlich auf die Unterrichtszeit begrenzt²⁷.

Schulrechtliche Massnahmen können unterteilt werden in präventive / pädagogische Massnahmen, welche direkt auf eine positive erzieherische Wirkung abzielen und disziplinarischen Sanktionen, die auf die Durchsetzung der Ordnung der Schule zielen und/oder allenfalls Strafcharakter haben, und so indirekt auf den Schulzweck hinwirken. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Präventive / pädagogische Massnahmen unterscheiden sich von Disziplinarmaßnahmen; sie

- setzen kein Verschulden voraus,
- müssen nicht in einem Fehlverhalten des Betroffenen gründen, von dem dieser wusste oder wissen musste, dass es falsch oder ordnungswidrig war,
- zeichnen sich durch eine enge Bindung von Massnahme und Veranlassung aus²⁸.

Beispiel: Ein Schüler liegt vornübergebeugt auf seinem Pult und hört der Lehrerin zu. Als pädagogische Massnahme wird er von der Lehrerin angewiesen, einen Meter entfernt vom Pult zu sitzen. Würde er angewiesen, als Strafaufgabe eine Seite Rechnungen zu lösen, so wäre dies eine disziplinarische Massnahme mit Strafcharakter, was nur unter den entsprechenden Voraussetzungen zulässig wäre²⁹.

²⁷ Rohr, 33 ff., Eckstein, 18 ff.

²⁸ Rohr, 55, Eckstein, 107 ff.

²⁹ Siehe nachfolgend S. 53 f.

Präventive / pädagogische Massnahmen

Typische präventive bzw. pädagogische Massnahmen sind folgende:

Elterngespräche

Elterngespräche sind im Sinne von präventiven, aber auch pädagogischen Massnahmen geboten, um eine möglichst gemeinsame Problem- bzw. Situationsanalyse und Massnahmenplanung zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule wird damit koordiniert. Sofern die Eltern sich verweigern oder Vereinbarungen nicht einhalten, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen resp. den Eltern die Konsequenzen ihres Verhaltens aufzuzeigen (z. B. Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde).

Bei disziplinarischen Massnahmen ist im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit den Eltern Kontakt aufzunehmen und sie über Ziel, Zweck, Begründung und Umfang der Massnahme zu informieren und ihre Meinung dazu anzuhören.

Schulpsychologischer Dienst / Erziehungsberatungsstellen

Schulpsychologische Dienste und Erziehungsberatungsstellen sind ausgerichtet auf Schüler/innen mit Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie mit psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten bzw. Verhaltensauffälligkeiten, die im schulischen Umfeld sichtbar werden oder sich darauf auswirken. Dazu kann je nach Kanton auch die Laufbahnberatung gehören. Aufgrund der konkreten Situation werden unterstützende Massnahmen – soweit möglich und wo sinnvoll – zusammen mit Schüler/in und Eltern ausfindig gemacht und umgesetzt.

Typische Massnahmen sind:

- Informationsvermittlung
- Beratung
- Psychotherapeutische Behandlung
- Z.T. Klasseninterventionen
- Fremdplatzierungsbegleitung mit Zustimmung der Eltern
- Einschätzungen der Gefährdungssituation und Antragstellung an die Kinderschutzbehörde

In der Regel arbeiten Kinder- und Jugendpsychologen/innen sowie weitere Fachpersonen in diesen Institutionen. Je nach kantonaler Ausgestaltung

können Schulorgane direkt oder über die Inhaber der elterlichen Sorge diese Dienstleistungen anfordern. Sie bieten zum Teil auch konsiliarische Beratungen an und erstellen Gutachten.

Schulärztlicher Dienst / Schulzahnärztlicher Dienst / Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

Der schulärztliche Dienst fördert und unterstützt die Gesundheitserziehung und überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen. Er sorgt für die notwendigen sozial- und präventivmedizinischen Massnahmen. Er kann je nach kantonaler Ausgestaltung auch beratend zu schulärztlichen Themen von den Schulorganen beigezogen werden.

Die kinder- und jugendpsychiatrischen Dienste klären Jugendliche und Kinder mit psychischen Störungen ab und behandeln sie; zudem können sie Behörden und Amtsstellen in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen beraten.

Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Bekämpfung der Zahnkrankheiten durch allgemein vorbeugende Massnahmen und regelmässig wiederkehrende zahnärztliche Kontrolluntersuchungen der Schüler/innen. Z.T. besteht eine Pflicht zur Kontrolluntersuchung.

Die Dienstleistungen werden von Ärzten/innen ausgeführt. Je nach kantonaler Ausgestaltung werden sie vom schulpsychologischen Dienst resp. der Erziehungsberatung zugewiesen oder können von den Schulorganen direkt involviert werden. In Bezug auf den Datenaustausch unterstehen sie als ärztliche Fachpersonen zusätzlich dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), weshalb ein Austausch nur mit der Einwilligung des Betroffenen oder unter Aufhebung des Berufsgeheimnisses durch die vorgesetzte Stelle oder Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

Sonderpädagogische / heilpädagogische Massnahmen

Schüler/innen haben ein sonderpädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Solche Bedürfnisse entstehen vor allem auf Grund von ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen. Dazu gehören auch psychomotorische und logopädische Massnahmen.

Typische sonderpädagogische / heilpädagogische Massnahmen sind:

- Zusätzliche Unterstützung von Schüler/innen durch eine Förderlehrperson in der Regelklasse oder in Gruppen in Ergänzung des Unterrichts in der Regelklasse.
- Therapien (Logopädie, Psychomotorik etc.).
- Integrierte Förderung in der Regelklasse oder subsidiär in einer Sonderschule oder als Einzelunterricht.

Sonderpädagogische Massnahmen werden oft auf Gesuch des schulpsychologischen Dienstes resp. der Erziehungsberatung, z.T. auch direkt durch die Schulorgane eingeleitet.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und / oder sozialen Problemen zu fördern³⁰.

Typische Aufgaben sind:

- Individuelle Beratung von Schüler/innen, z.T. erweitert auf Lehrpersonen und Schulleitung
- Mitarbeit in bzw. Durchführung von Präventionsprojekten
- Konflikt- und Kriseninterventionen in Klassen
- Arbeit mit und in schwierigen Klassen

Schulsozialarbeit steht allen Schüler/innen im definierten Einzugsgebiet offen, je nach Konzept auch Lehrpersonen oder weiteren Schulorganen. Es handelt sich um eine grundsätzlich freiwillige Beratung an der Schnittstelle zwischen Schule, Schüler/innen, Elternschaft und sozialer Arbeit, je nachdem in den Bereichen soziokulturelle Animation, freiwillige Sozialberatung, Sozialhilfe und Kindesschutzrecht. Dementsprechend ist eine erhöhte Sensibilität bzgl. Datenschutzfragen notwendig. Diese lassen sich im Bereich der Schulsozialarbeit nur genau ermitteln, wenn der jeweilige Auftrag genau geklärt ist.

³⁰ Drilling, passim.

Disziplinarische Massnahmen

Zweck einer schulischen Disziplinar-massnahme ist einerseits die Beeinflussung des einzelnen, sich normwidrig verhaltenden Schülers. Weiter geht es auch um die präventive Einflussnahme auf nicht direkt betroffene Schüler/innen. Dabei soll das Verhalten in Richtung einer zukünftigen Einhaltung von Ordnung und Regeln geändert werden³¹.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Disziplinar-massnahme sind:

- Ein Fehlverhalten (Disziplinar-fehler) des oder der Betroffenen. Aufgrund des Sonderstatusverhältnisses finden sich in aller Regel keine Erlasse oder Gesetze, welche die Verhaltensanforderungen an Schüler/innen en détail regeln: Dem oder der Betroffenen muss aber das Verbot oder das Gebot aufgrund der Schulordnung und des Schulzwecks oder darauf basierender konkreter Anweisungen von Lehrpersonen etc. bekannt sein³².
- Das entsprechende Fehlverhalten muss dem / der betroffenen Schüler/in im Sinne des Verschuldens persönlich zugerechnet werden können. Hierfür bedarf es der Urteilsfähigkeit, also der Fähigkeit, die Folgen seines Verhaltens einschätzen zu können, und die Einsicht in die Fehlerhaftigkeit des Verhaltens.
- Das Verbot/Gebot und die auf die Verletzung folgende Disziplinar-massnahme müssen verhältnismässig sein. Das heisst zunächst, dass sie geeignet sein müssen hinsichtlich des Schulzwecks, bzw. um eine entsprechende Verhaltensänderung zu bewirken (Zwecktauglichkeit), dass es keine milderen Massnahmen gibt, die genau so zwecktauglich sind (Erforderlichkeit), und dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Disziplinar-fehler und Disziplinar-massnahme bestehen muss (individuelle Abwägung von Eingriffszweck und Eingriffswirkung). Problematisch sind insoweit sanktionierte persönlichkeitsrelevante Verhaltensregeln wie Kleidervorschriften und Verbote des Gebrauchs von Handys in den Pausen, weil oft die Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit mit Blick auf den Schulzweck fragwürdig erscheint. Ebenso sind überharte Disziplinar-massnahmen, um «ein Exempel zu statuieren», mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip kaum zulässig. Einige Kantone regeln die möglichen Disziplinar-massnahmen explizit im kantonalen Schulrecht, sei es auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe³³.

³¹ Rohr, 54.

³² Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlagen für die Art der Sanktionen siehe untenstehend S. 54.

³³ Z.B. AG, SH, ZG.

Typische Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verwarnung / Ermahnung
- Nachsitzen, Arrest
- Strafaufgaben
- Kurzfristiger Schulverweis («vor die Türe gehen»)
- Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit
- Versetzung in eine andere Klasse / Schule
- Zeitweiser Ausschluss aus dem Unterricht
- Frühzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

Mindestens die Möglichkeit, überhaupt eine Disziplinarmaßnahme zu ergreifen, muss in einer formellen gesetzlichen Grundlage aufgeführt sein. Massnahmen, die mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeit verbunden sind, wie die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, die Versetzung in eine andere Klasse oder Schule, der Schulausschluss oder die frühzeitige Entlassung aus der Schulpflicht müssen als solche ebenfalls in einem eigentlichen Gesetz verankert sein. Für andere, weniger schwer wiegende Massnahmen genügt eine Grundlage in einer Vollzugsbestimmung.

Gerade Schulausschlüsse werden in den vergangenen Jahren häufiger angewendet. Sie sind in der Regel befristet und können nur ganz ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit angeordnet werden. Schulausschlüsse sind insbesondere hinsichtlich der obligatorischen Schulzeit nur unter besonderen Voraussetzungen für diesen Eingriff in das Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) zulässig. So muss die Massnahme ultima ratio sein, der Schulbetrieb muss beispielsweise ohne Schulausschluss ernsthaft gefährdet und der Ausbildungsauftrag der Schule in Frage gestellt sein. Vorgängig muss der / die Betroffene im Regelfall verwarnt worden sein³⁴. Auch sind bei solchen Massnahmen selbstverständlich die Verfahrensrechte, namentlich das rechtliche Gehör, zu gewähren.

Während der Zeit des Schulausschlusses bleiben Bildungsrecht und -pflicht der Schule bestehen. Es ist somit Aufgabe derselben, die Betreuung des / der Betroffenen sicherzustellen³⁵.

³⁴ BGer vom 16.9.2010, 2C_446/2010.

³⁵ Rohr, 115.

Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Wie oben aufgezeigt³⁶, obliegt die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in erster Linie den Inhabern des Sorgerechts. Die Bestimmungen über die elterliche Sorge (Art. 301 – 306 ZGB) umschreiben übersichtsartig den Aufgabenbereich der Eltern. Ist das Wohl des Kindes allerdings gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu nicht fähig, so hat die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zu ergreifen (Art. 307 ZGB). Die Massnahmen der Kinderschutzbehörden betreffen immer die elterliche Sorge; die Gefährdung soll abgewendet oder im Minimum gemildert werden, indem in die elterliche Sorge unabhängig vom Willen der Sorgeberechtigten rechtlich oder faktisch eingegriffen wird.

Dabei ist nicht jede Gefährdung ausreichend: Schwierige und schmerzliche Situationen, wie der Tod eines Familienangehörigen oder eine schwere Krankheit, gehören zum Leben und ermöglichen in einem weiteren Zusammenhang oftmals auch eine zusätzliche Entwicklung oder Reifung. Es bedarf vielmehr einer eindeutigen und erheblichen Gefährdung, damit die Behörden überhaupt in die elterliche Sorge eingreifen dürfen. Ob im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich aus den historisch gewachsenen und sich verändernden gesellschaftlichen Werthaltungen. In den 60er Jahren war die körperliche Züchtigung zum Zwecke der Erziehung noch explizit im Zivilrecht verankert und zulässig; heute stellt diese zivilrechtlich eine Kindeswohlgefährdung dar³⁷.

Zivilrechtlicher Kinderschutz ist verschuldensunabhängig. Die Kinderschutzbehörde hat die Gefährdungssituation individuell zu untersuchen. Ziel ist, aufgrund der Situationsanalyse die Ursachen für die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen, unabhängig von der Verantwortung für die bestehende Gefährdungssituation.

Das behördliche Eingreifen soll die (verbleibenden) elterlichen Obliegenheiten nicht etwa beseitigen, sondern vielmehr ergänzen (Komplementarität): Ziel muss sein, die Eltern möglichst bald wieder in ihre Elternverantwortung zu übergeben.

³⁶ Siehe oben S. 15 ff.

³⁷ Das bedeutet hingegen nicht, dass bei jeder körperlichen Züchtigung auch eine Kinderschutzmassnahme angezeigt ist.

wortung zu entlassen und zu vermeiden, dass sie ihre Elternverantwortung umfassend an involvierte Experten/innen abgeben.

Zu guter Letzt müssen Kindesschutzmassnahmen auch verhältnismässig, also geeignet und erforderlich sein sowie in einem angemessenen Zweck-Mittel-Verhältnis stehen. Dazu gehört auch, dass die Gefährdung durch die Instrumente des zivilrechtlichen Kindesschutzes behebbar bzw. reduzierbar sein muss. Massnahmen des freiwilligen Kindesschutzes (freiwillige Beratungsstellen), Massnahmen der öffentlichen Hand ohne Eingriff in die elterliche Sorge (z. B. Sozialhilfe) und Massnahmen im Rahmen der elterlichen Kompetenzen (z. B. Platzierung eines Kindes durch die Eltern) gehen den behördlichen Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes vor.

Der zivilrechtliche Kindesschutz kennt folgende Massnahmen, die zur Beseitigung der Gefährdungssituation angeordnet werden können:

Geeignete Massnahmen gemäss Art. 307 ZGB, wie Ermahnungen, Weisungen oder eine Erziehungsaufsicht. Dabei ist die Ermahnung der Eltern, des Kindes oder der Pflegeeltern, etwas zu tun oder zu unterlassen, die mildeste Massnahme. Sie ist nicht verpflichtend im Unterschied zu einer entsprechenden Weisung, welche eine verbindliche Anweisung beinhaltet. So werden z. B. Eltern aufgrund ihrer mangelnden Fähigkeiten im alltäglichen Umgang mit ihrem Kleinkind angewiesen, Gespräche bei der Mütter-/Väterberatung regelmässig in Anspruch zu nehmen. Massgeblich dafür, dass die Adressaten der Massnahme sich an die Weisung oder Ermahnung halten, sind die Kooperationsfähigkeit und der Kooperationswille der Betroffenen.

Wird eine Erziehungsaufsicht gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB eingerichtet, so ist ihr Auskunft und Einblick zu geben: Sie hat beobachtende und rapportierende Funktion gegenüber der Kindesschutzbehörde. So kann die Mütter-/Väterberatung zugleich im Sinne einer Erziehungsaufsicht eingesetzt werden, um eine Weisung zu überwachen. Die Erziehungsaufsicht wird heute nur noch selten angeordnet, da die Erziehungsbeistandschaften in den meisten Fällen flexibler eingesetzt werden können, von der Behörde unabhängiger sind und deshalb von Eltern oft besser akzeptiert werden.

Die Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB

Die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB ist die am häufigsten angeordnete Kindesschutzmassnahme. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf viele sehr unterschiedliche Sachverhalte massgeschneidert angewend-

bar ist. Wird eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet, so wird eine Person für die Mandatsführung eingesetzt. Diese erhält folgende Aufgaben, die je nach Gefährdungssituation miteinander kombiniert werden können:

- **Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat** (Art. 308 Abs. 1 ZGB): Neben dem Recht auf Einblick und Auskunft hat diese Massnahme insbesondere zum Inhalt, die Eltern bei der Erziehung zu beraten und anzuleiten sowie gemeinsam mit ihnen auf das Kind einzuwirken. Dies kann etwa sinnvoll sein, wenn Eltern gegenüber ihren Kindern keine Grenzen aufzuzeigen vermögen und diese als Folge davon gegenüber Gleichaltrigen eine sehr geringe Frustrationstoleranz aufweisen. Die Beiständin hätte insoweit den Auftrag, zusammen mit den Eltern an deren Erziehungsstil zu arbeiten und auf das Kind einzuwirken.
- **Übertragung besonderer Befugnisse bzw. Aufgabenbereiche** (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Der Erziehungsbeiständin oder dem Erziehungsbeistand werden hier umschriebene Aufgabenbereiche aus der elterlichen Sorge parallel zur verbleibenden elterlichen Sorge übertragen. Das Gesetz nennt beispielhaft die Wahrung des Unterhaltsanspruchs und die Überwachung des persönlichen Verkehrs: Wird eine Beistandschaft zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs für das Kind errichtet, so kann die Beiständin oder der Beistand insbesondere selbstständig Unterhaltsklage einreichen oder aber einen Unterhaltsvertrag mit dem / der Unterhaltspflichtigen abschliessen. Die unterhaltsberechtigte Person kann weiterhin auch selbstständig einen Unterhaltsvertrag abschliessen oder Klage einreichen. Die Erziehungsbeistandschaft gemäss Abs. 2 belässt somit die elterliche Sorge vollumfänglich den Inhaber/innen, überbindet aber gleichzeitig dem Beistand / der Beiständin die Kompetenzen, dies auch zu tun. Beide haben die Kompetenzen im besagten Aufgabenbereich (sog. konkurrierende Kompetenz). Die elterliche Sorge wird damit nicht rechtlich, aber faktisch eingeschränkt, da die Inhaber/innen der elterlichen Sorge die Handlungen des Beistandes sich anrechnen lassen müssen (z. B. den Abschluss des Unterhaltsvertrages durch den Beistand), als ob es ihre eigenen Handlungen wäre. Damit setzt diese Form der Erziehungsbeistandschaft seitens der Sorgeberechtigten eine gewisse Kooperation voraus.
- **Übertragung besonderer Befugnisse/Aufgabenbereiche unter Beschränkung der elterlichen Sorge** (Art. 308 Abs. 3 ZGB). Muss davon ausgegangen werden, dass die Sorgeberechtigten die Handlungen des Beistandes durchkreuzen oder vereiteln, so können die Aufgabenbereiche auch der Beiständin übertragen werden unter Beschränkung der elterlichen Sorge der

Berechtigten. Diese haben dann keine Kompetenz mehr, im entsprechenden Aufgabenbereich Handlungen zu tätigen. Ist z.B. davon auszugehen, dass die Sorgeberechtigten eines urteilsunfähigen Minderjährigen die Zustimmung der Beiständin zu einer notwendigen medizinischen Heilbehandlung widerrufen würden, so kann ihnen in Bezug auf diesen Aufgabenbereich die elterliche Sorge beschränkt werden. Das hat zur Folge, dass nur noch die Beiständin rechtswirksam für das Kind in die Heilbehandlung einwilligen kann (sog. ausschliessliche Kompetenz).

Die Beistandschaft gemäss Art. 309 ZGB kommt zur Anwendung, wenn eine unverheiratete Frau ein Kind gebärt und unklar ist, wer der Vater ist oder kein anerkennungswilliger Vater vorhanden ist. Dann gehört es zur Aufgabe des Beistandes, das Kindesverhältnis zum Vater herzustellen und gegebenenfalls die Mutter auch noch zu beraten.

Die Aufhebung der elterlichen Obhut (Obhutsentzug) gemäss Art. 310 ZGB bedeutet, dass die Kinderschutzhilfe den Eltern das Kind wegnimmt (Obhutsentzug) und es in angemessener Weise unterbringt. Diese Massnahme ist nur zulässig, wenn mildere Kinderschutzmassnahmen nicht genügen. Die rechtliche Obhut geht hier auf die Kinderschutzhilfe über, die auch zu bestimmen hat, wo das Kind untergebracht werden soll. In aller Regel wird gleichzeitig mit einem Obhutsentzug eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet, welche eine geeignete Platzierung vorbereitet und begleitet. Mit einem Obhutsentzug und einer Unterbringung muss auch der persönliche Verkehr (sog. Besuchsrecht) neu geregelt oder/und die Finanzierung sichergestellt werden. Ein Obhutsentzug ist z.B. angezeigt, wenn eine 15-jährige Jugendliche regelmässig von den Eltern geschlagen wird, die Eltern keinen Kontakt zu gleichaltrigen Jugendlichen zulassen, ihr auch verweigern, eine Ausbildung zu absolvieren und sie standhaft jegliche Kooperation mit Fachpersonen verweigern.

Die Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 f. ZGB ist der stärkste Eingriff des zivilrechtlichen Kinderschutzes und unterliegt strengen Voraussetzungen. Mit dem Entzug der elterlichen Sorge wird nicht etwa das Kindesverhältnis aufgelöst. Dieses besteht weiter wie auch die Unterhaltspflicht, der Anspruch auf persönlichen Verkehr sowie weiterer Folgen aus dem Kindesverhältnis (z.B. Erbrecht). Der Entzug der elterlichen Sorge findet in der Praxis eher selten Anwendung, da zumeist mit dem Obhutsentzug der Kindeswohlgefährdung ausreichend begegnet wird.

Instrumente des Strafrechts

Zivilrechtlicher Kinderschutz will Kindeswohlgefährdungen begegnen. Strafrecht will demgegenüber den Strafanspruch des Staates durchsetzen als Reaktion auf bestimmte verpönte Verhaltensweisen. Im vorliegenden Kontext kann Strafrecht relevant werden

- als **staatlicher Schutz von gefährdeten Jugendlichen**. Hier sind im Strafrecht Strafbestimmungen aufgestellt worden, welche Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit besonders schützen wollen. Dabei kann es unter anderem um den Schutz der physischen oder psychischen Integrität gehen wie bei Tötungs- (Art. 111 ff. StGB) oder Körperverletzungsdelikten (Art. 122 ff. StGB), um den Schutz der freien Entscheidung wie bei Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB), um den Schutz vor Vernachlässigung oder Gefährdung, wie bei der Lebensgefährdung (Art. 129 StGB), der Aussetzung (Art. 127 StGB), dem Schutz vor Konfrontation mit Gewaltdarstellungen (Brutalo-Artikel, Art. 135 StGB) oder vor der Verabreichung von gesundheitsgefährdenden Stoffen an Kindern (Art. 136 StGB) oder Betäubungsmitteln (Art. 19 BetmG). Verboten sind auch die verfrühte Konfrontation mit Sexualität (Art. 187 StGB) oder Pornografie (Art. 197 StGB) und verschiedenste Formen der sexuellen Ausbeutung (Art. 188 StGB). Strafrechtlich verboten sind aber auch die Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Art. 217 StGB) oder allgemein die Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB).

Soweit solche Straftatbestände durch Minderjährige erfüllt werden, kommt nicht das Erwachsenenstrafrechts zur Anwendung, sondern die speziellen Regeln zur Strafuntersuchung und zum Sanktionensystem des Jugendstrafrechts (JStG). Diese sind in einem eigenständigen Erlass geregelt. So erfüllt ein 14-Jähriger, der ein Auto stiehlt, zwar in gleicher Weise wie ein Erwachsener den Straftatbestand des Diebstahls (Art. 139 StGB); er wird aber im Unterschied zu einem Erwachsenen nicht zu einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe, sondern zu einer Sanktion des Jugendstrafrechts (z. B. ambulante Massnahme und persönliche Leistung) verurteilt.

- als **Reaktion des Staates auf gefährdende und verletzende Jugendliche**. Gefährden Jugendliche andere Minderjährige oder Erwachsene und erfüllen sie damit Straftatbestände, so werden die Sanktionen gemäss dem Jugendstrafgesetz angewendet. Dieses ist im Besonderen auf den Schutz

und die Erziehung des straffälligen Jugendlichen ausgerichtet (Art. 2 JStG).

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist im Jugendstrafrecht der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen unter Berücksichtigung der Lebens- und Familienverhältnisse und seiner persönlichen Entwicklung wegleitend (Art. 2 JStG). Inhaltlich geht es um das Kindeswohl, also um die gedeihliche und förderliche Entwicklung. Jugendstrafrecht ist somit Strafrecht mit einer pädagogischen Stossrichtung.

Das Strafen- und Massnahmensystem des Jugendstrafrechts sieht überblickartig wie folgt aus³⁸:

³⁸ angepasste Fassung aus Aebersold, 92 f.

| Strafe (Verschulden erforderlich) | Voraussetzung / Aufschub | Vollzug |
|---|--|--|
| Verweis, Art. 22 JStG | Gute Prognose | Probezeit und Weisungen möglich |
| Persönliche Leistung, Art. 23 JStG | Max. 10 Tage, ab 15 Jahren bis max. 3 Mte. | Kurse und Pflicht für Aufenthalt möglich |
| Busse, Art. 24 JStG | Ab 15 Jahren Höchstbusse: CHF 2000.– bedingt, teilbedingt möglich | Mögliche Umwandlung in Leistung oder Freiheitsentzug |
| Freiheitsentzug, Art. 25 JStG | Ab 15 J., Höchststrafe 1 Jahr, bedingter oder teilbedingter Vollzug möglich. Bed. Entlassung nach Hälfte möglich | Halbgefängenschaft bis 1 Jahr möglich. Bis 3 Monate Umwandlung in Leistung möglich |
| Qualifizierter Freiheitsentzug bis 4 Jahre, Art. 25 JStG | Ab 16 Jahren, nur bei schweren Verbrechen, bedingter oder teilbedingter Vollzug bis 30 Monate. | Einrichtung für Jugendhilfe |
| | | |
| Schutzmassnahmen (Verschulden nicht erforderlich) | Voraussetzung / Aufschub | Vollzug |
| Aufsicht, Art. 12 JStG | Überforderte, aber an sich fähige und kooperative Eltern | Auskunftspflicht der Eltern, Weisungen möglich |
| Persönliche Betreuung, Art. 13 JStG | Ungenügende Betreuung | Elterliche Sorge kann beschränkt werden |
| Ambulante Behandlung, Art. 14 JStG | Psychische Störung, Sucht oder gefährdete Entwicklung | Verbindung mit Massnahmen möglich |
| Unterbringung, Art. 15 JStG | Letztes Mittel (ultima ratio) | Ab 17 Jahren Verlegung in Einrichtung für junge Erwachsene möglich |
| Geschlossene Unterbringung, Art. 15 JStG | Unumgänglich für Schutz resp. Behandlung oder für den Schutz Dritter plus Gutachten | Ab 17 Jahren Verlegung in Einrichtung für junge Erwachsene möglich |
| | | |
| Strafbefreiung Art. 21 JStG, wenn (alternativ) | Verfahrensistierung für Mediation, Art. 21 JStG | Vollzug |
| Schutzmassnahme gefährdet | | |
| Schuld und Tatfolgen gering | | |
| Wiedergutmachung erfolgt | | |
| Betroffenheit durch Tatfolgen | | |
| Bestrafung erfolgt | | |
| Zeitablauf und Wohlverhalten | | |
| | | |
| Einstellung zum Zwecke der Mediation Art. 8 JStG (Verfahrenseinstellung) | | |

Schutzmassnahmen werden angeordnet, wenn die Abklärung ergibt, dass der / die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf und zwar unabhängig davon, ob er / sie schuldhaft gehandelt hat (Art. 10 Abs. 1 JStG). Soweit der / die Jugendliche schuldhaft gehandelt hat, verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe (Art. 11 Abs. 1 JStG).

Jugendstrafrecht und der zivilrechtliche Kindesschutz haben in ihrer faktischen Ausgestaltung der Massnahmen trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven ähnliche Handlungsansätze (z.B. entspricht die jugendstrafrechtliche «persönliche Betreuung» der zivilrechtlichen Erziehungsbeistandschaft). Dies zeigt die inhaltliche und sprachliche Annäherung des neuen Jugendstrafrechtes an den zivilrechtlichen Kindesschutz deutlich. Ferner wird die Nähe auch dadurch erkennbar, dass die beiden Behörden gemäss Art. 20 JStG zur Zusammenarbeit verpflichtet sind³⁹.

Soweit Minderjährige Opfer von Straftaten werden, kommen ihnen besondere Verfahrensrechte zu. Diese werden in der Bundes-Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Dazu gehören gemäss Art. 117 StPO Massnahmen wie Aussageverweigerungsrechte, Begleitung durch eine Vertrauensperson, Schutzmassnahmen etc. Weiter bestehen besondere Schutzmassnahmen für Minderjährige bei erkennbarer schwerer psychischer Belastung wie die Einschränkung der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, die in der Regel höchstens zweimalige Einvernahme von Minderjährigen während des gesamten Strafverfahrens, die Einvernahme im Beisein von Fachspezialisten/innen, und dass die Parteien (insb. beschuldigte Person) ihre Fragen indirekt über die befragende Amtsperson stellen. Zudem kann das Strafverfahren eingestellt werden, wenn es das Interesse eines minderjährigen Opfers zwingend verlangt und dieses Interesse das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt und das Opfer zustimmt (Art. 319 Abs. 2 StPO).

Weiter können Opfer von Straftaten gemäss Opferhilfegesetzgebung (OHG) unentgeltliche Beratung, Soforthilfe (z.B. Kostengutsprachen für Notaufenthalte von gefährdeten Kindern), Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe (z.B. Psychotherapie), Entschädigung und Genugtuung geltend machen.

³⁹ Vgl. dazu S. 35 f.

Umgang mit gefährdeten Jugendlichen

Im Folgenden werden verschiedene Phasen vorgestellt, wie im Sinne eines Leitfadens vorgegangen werden kann, wenn ein/e Schüler/in gefährdet resp. gefährdend ist⁴⁰. Zu beachten ist, dass die verschiedenen Phasen zwar einen standardisierten Ablauf darstellen. Wichtig ist jedoch, dass sich das Vorgehen nicht schematisch an diesem Leitfaden orientiert.

Jede einzelne Situation bedarf einer einzelfallbezogenen Betrachtung und eines individuellen Handlungsplans. Der Leitfaden ermöglicht somit eine generelle Unterstützung im Ablauf, aber nicht ein Standardverfahren für alle möglichen Situationen. Die Ausführungen beziehen sich primär auf den Schulkontext, können aber analog auch für andere Stellen der Jugendhilfe (z. B. für die Jugendarbeit oder entsprechende Kooperationsgremien) genutzt werden.

Erste Phase: Signale (im Schulalltag) wahrnehmen, analysieren, beobachten, dokumentieren

Die Beurteilung von Gefährdungssituationen hängt mit gesellschaftlichen Werten und der eigenen Einschätzung und Werthaltung zusammen. Gefährdungssituationen sind in Bezug auf ihre Entstehungsgeschichte zumeist komplex, von vielen Ursachen und gegenseitigen Abhängigkeiten beeinflusst. Sie entstehen aus Alltagssituationen, besonderen Umständen (z. B. wirtschaftliche Situation der Betroffenen, traumatische Erlebnisse etc.) und sind oft verknüpft mit der Persönlichkeitsstruktur und Verhaltensmustern der Beteiligten.

Hanna ist Klassenbeste, wird aber gelegentlich gehänselt, weil sie keine Markenkleider trägt und immer Kleider ihrer älteren Geschwister nachtragen muss. Schrittweise erhalten alle Mädchen in Hannas Klasse ein Handy, mit Ausnahme von Hanna. Sie zieht sich zurück, fehlt öfter in der Schule und besucht die Turnstunde wegen Bauchschmerzen nur noch selten; der Rück-

⁴⁰ Basis dieses Modells sind Dokumente der Projekte «Gesunde Schulen» und «Gesunde Gemeinden» der Stiftung für Gesundheitsförderung Radix, siehe <http://www.radix.ch> (eingesehen am 12.10.2011); Unterlagen des Projektes «sensor» der Fachstelle für Suchtfragen des Drogen-Forums Innerschweiz, siehe <http://www.sensor-lu.ch> (eingesehen am 10.10.2011), der «Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung» der Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich, das «Merkblatt Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren» des Kantons Luzern, siehe http://www.disg.lu.ch/index/kinderschutz/kinderschutz_publicationen.html (eingesehen am 10.10.2011), sowie Leitfäden für Früherkennung und Gefährdungsmeldungen diverser Gemeinden und Kantone.

zug wird von den anderen Mädchen so interpretiert, dass Hanna nichts mehr mit ihnen zu tun haben will, weil sie besser in der Schule ist. Sie sprechen nun auch nicht mehr mit Hanna...

Es geht in dieser Phase darum, dass Lehrpersonen, Fachpersonen der Jugendhilfe etc. Signale aus dem (Beziehungs-)Verhalten, der Emotionalität oder Körpersprache von Schüler/innen sowie die Gruppendynamiken etc. wahrnehmen, aufnehmen und in Bezug auf negative Entwicklungen wachsam sind. So können erste schwache Signale mit der Zeit deutlicher werden und eine Gefährdungssituation verdeutlichen. Es ist aber auch möglich, dass sich die Situation automatisch auflöst oder unverändert bleibt. Hilfreich kann hier sein, wenn die Lehrperson bzw. die Fachperson der Jugendhilfe die Entwicklung der anvertrauten Gruppe und der einzelnen Schüler/innen in Bezug auf solche Signale in Form eines Tagebuchs stichwortartig festhält.

Für diese Phase ist die Sensibilität für Signale resp. mögliche Gefährdungssituationen sowie die Erfassung der Situation entscheidend. Hierfür bedarf es der Schulung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der freiwilligen Jugendhilfe, sei dies in Form von Interventionen oder regelmässigen (internen) Weiterbildungen (z. B. im Rahmen der Früherkennung und -intervention).

Zweite Phase: Problemlösung durch die Fachperson oder Lehrperson (interne Lösung)

Werden/sind die Signale deutlich(er) und ist von einer Gefährdungssituation auszugehen, bei der interveniert werden muss, so obliegen die ersten Schritte im Grundsatz der Lehrperson, bzw. der Fachperson (z.B. der Jugendarbeiterin oder dem Jugendarbeiter). Ist absehbar, dass die Gefährdungssituation nicht durch die Lehrperson/Fachperson aufgelöst werden kann, ist je nach Umständen mit Phase drei oder vier weiter zu arbeiten. Um die Frage zu klären, ob resp. wie interveniert werden soll und ob die Lehrperson/Fachperson der Gefährdung überhaupt noch begegnen kann, ist es hilfreich, gegebenenfalls auch externe Personen für eine Einschätzung beizuziehen, seien dies Lehrpersonen aus dem Kollegium oder aber hierfür geschulte Fachpersonen (z. B. Schulsozialarbeitende).

Aufgaben in dieser Phase können folgende sein:

- Ist die Intervention klar, so kann diese eingeleitet werden (z. B. sonderpädagogische Massnahmen oder logopädische Massnahmen bei Sprachstörungen). Es bedarf in der Regel der Zustimmung der Eltern zu diesen Massnahmen, es sei denn, es ergibt sich aus dem kantonalen Recht oder dem Sonderstatus die Befugnis, auch ohne Zustimmung der Eltern zu handeln (z. B. obligatorische zahnärztliche Untersuchungen oder Zuweisung in sonderpädagogischen Unterricht).
- Weitere Lehrpersonen/Fachpersonen werden involviert und um Beobachtung, Interpretation sowie schriftliche Dokumentation der Auffälligkeiten gebeten, soweit die Gefährdungssituation hierfür Zeit lässt. Im Schulbereich ist die Schulleitung zu informieren. Auf den Miteinbezug von weiteren Lehrpersonen oder Stellen kann verzichtet werden, wenn die Gefährdungssituation eindeutig und die notwendige Intervention klar ist.
- Die Beobachtungen werden unter den Lehrpersonen/Fachpersonen ausgetauscht und gegebenenfalls unter Beizug einer externen Fachperson (insb. Schulsozialarbeit, schulpsychologischer Dienst) ein gemeinsamer Handlungsplan erarbeitet. Hier wäre zu entscheiden, ob der Problemlösungsprozess nur mit der/dem betroffenen Schüler/in oder in der Gruppe bzw. Klasse zu bearbeiten ist. Soll in der Gruppe bzw. Klasse gearbeitet werden, ist ferner zu überlegen, ob der Prozess tendenziell auf die entsprechende konkrete Situation hin angegangen wird (Fokus Schüler/in, z. B. was kann die Klasse tun, damit Schülerin X keine Angst vor dem Schulweg hat) oder allgemein – ohne Bezugnahme auf die Gefährdungssituation – als Gruppen-

prozess gestaltet wird (Fokus Problem, z. B. wie gehen wir miteinander um; Verhaltensregeln, damit es allen möglichst gut geht). Gleichzeitig ist auch der Bedarf nach externer Unterstützung zu prüfen.

Insbesondere folgende Schritte können hier in Betracht gezogen werden:

- Lösung des Problems in der Gruppe / Klasse resp. mit dem Lehrpersonenteam / Leiter/innenteam mit eigenen Mitteln.
- Eine Vertrauensperson für den / die Schüler/in (Lehrer/in, Schulsozialarbeiter/in, Dritte) wird je nach Gefährdungssituation bestimmt, die ihn / sie begleitet. Aufgabe dieser Person ist, dem / der Schüler/in beizustehen (nicht zu «ermitteln»).
- Gespräch mit dem / der betroffenen Schüler/in, gegebenenfalls unter Beizug der Eltern und weiterer Fachstellen. Je nach Themenbereich ist die Intim- und Geheimsphäre des Kindes berührt, womit das urteilsfähige Kind unter Umständen verlangen kann, dass die Eltern nicht einbezogen werden⁴¹.

Lösungen mit den Eltern sind anzustreben, allenfalls unter Miteinbezug weiterer freiwilliger Beratungs- und Behandlungsangebote (z. B. Jugend-, Familienberatungsstellen).

- Einleitung und Durchführung schulrechtlicher Instrumente.
 - Laufende Überprüfung und Anpassung des Handlungsplanes
- Kann die Gefährdungssituation abgewendet werden, sind spätestens jetzt das Kind und gegebenenfalls die Eltern über die Intervention und die Situation zu informieren.

⁴¹ Siehe oben S. 18 f.; S. 38 f.

Dritte Phase: Einleitung einer erweiterten Intervention

Ist der Bearbeitung durch die Lehrperson oder die Fachperson selber kein oder ein nicht ausreichender Erfolg beschieden, so sind folgende Schritte zu prüfen:

- Im Schulkontext Information der Schulleitung oder /und der Schulkommision über den Verlauf der zweiten Phase und gegebenenfalls Austausch über das weitere Vorgehen. Eventuell bedarf es bereits hier in Absprache mit Schulleitung resp. Schulkommision eines Entscheides über disziplinarische Massnahmen, Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde, an eine Suchtfachstelle oder /und eine Strafanzeige⁴². Im Jugendhilfebereich analog Einbezug der vorgesetzten Stellen und entsprechende Erwägungen.
- Vertiefte Zusammenarbeit mit dem Kind und den Eltern. Die Eltern und / oder das Kind werden formell eingeladen und ihre Situationsanalyse und Problemlösungsoptionen angehört und im Schulkontext mit den zuständigen Schulorganen ausgetauscht. Ziel ist eine gemeinsame Problemlösungsstrategie und ein entsprechender Handlungsplan. Dabei ist das Augenmerk darauf zu richten, dass die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung – wenn und wo immer möglich – unterstützt werden und nicht durch vermeintliches Experten/innenwissen aus ihrer Verantwortung genommen werden. Es gibt in aller Regel nicht eine Lösung, sondern verschiedene, und diese müssen primär für die Eltern einsichtig und verständlich, aber auch für die Fachpersonen ausreichend geeignet sein. Es geht somit mitunter um einen Aushandlungsprozess. Vom Miteinbezug der Eltern kann dann abgesehen werden, wenn dadurch die Gefährdungssituation eskalieren würde.
- Vertiefte Zusammenarbeit mit externen Stellen zur genaueren Abklärung oder vertieften Problembehandlung (z.B. schulpsychologischer Dienst, Suchtberatungsstelle, Kindesschutzgruppe) oder eine erweiterte Problemlösungsstrategie (z.B. mit Schulsozialarbeit, externen Fachpersonen zur Krisenintervention etc.).
- Werden schulische Disziplinarmaßnahmen erwogen, sind Schüler/innen in jedem Falle anzuhören, so dass sie ihre Sicht der Dinge einbringen können.

⁴² Vgl. zu entsprechenden Melderechten und Meldepflichten S. 40 ff.

Bei schweren disziplinarischen Massnahmen ist auch den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Es kann auch auf schriftlichem Weg gewährt werden. Disziplinarische Massnahmen sind Verfügungen, unabhängig davon, ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form ergehen. Sie sind zu begründen und können im Beschwerdeverfahren überprüft werden⁴³. Werden präventive/pädagogische Massnahmen eingeleitet, so sind je nach kantonalem Recht und Massnahme die Eltern darüber zu informieren oder aber deren Einwilligung zur Massnahme einzuholen.

Vierte Phase: Einleitung von Verfahren bei anderen Behörden

Waren die bisherigen Phasen erfolglos oder werden sie gemäss der Einschätzung der involvierten Fachpersonen bereits im Voraus als untauglich beurteilt, so ist zu prüfen, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde, eine Meldung an eine Suchtberatungsstelle nach Art. 3c BetmG oder aber eine Strafanzeige zu machen ist⁴⁴.

Es ist von Vorteil, wenn das entsprechende Vorgehen in der Organisation bzw. in der Schule klar abgemacht ist, auch und gerade für zeitlich dringliche Situationen. Die gesetzlichen Melderegungen sehen meist eine Meldeberechtigung (oder allenfalls eine Meldepflicht) für die jeweilige Lehr- oder Fachperson vor. Es ist zu verhindern, dass die dringliche Meldung durch zusätzliche organisatorische Hürden verzögert wird. Im Idealfall besteht innerhalb der Schule bzw. der Organisation eine kompetente, gut erreichbare Stelle oder Person, welche über die Weiterleitung an die genannten Stellen entscheiden kann. Nicht optimal wäre es, wenn in so einem Fall zunächst die Schulleitung vorprüft und erst die Schulkommision, die nur monatlich tagt, letztendlich darüber entscheiden kann.

Massgeblich für die Frage, ob eine **Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde** erfolgen soll, ist die Einschätzung, dass die Situation nicht mehr mit eigenen Instrumenten zeitgerecht zum Wohle des Kindes behoben resp. massgebend gemildert werden kann. Hilfreich für diese Güterabwägung sind die Kriterien des Verhältnismässigkeitsprinzips. Hilfreich für die Beurteilung, ob eine Meldung erstattet werden soll, kann ein Austausch

⁴³ Eckstein, 59 ff.

⁴⁴ Vgl. zu entsprechenden Melderechten und Meldepflichten S. 40 ff.

mit der jeweiligen Stelle oder Behörde sein, in dem über den konkreten Fall in anonymisierter Form beraten wird. Analoges gilt für die Frage der Meldung an eine Suchtberatungsstelle im Sinne von Art. 3c BetrMG.

Mit der Information der Kinderschutzhilfe wird das Verfahren bei ihr hängig. Sie eröffnet ein verwaltungsrechtliches Verfahren, in dem sie in der Regel die Eltern über den Eingang der Gefährdungsmeldung informiert. Zumeist wird gleichzeitig ein erster Termin mit der zuständigen Abklärungsstelle mitgeteilt. Die Kinderschutzhilfe hat von Amtes wegen die Gefährdungssituation abzuklären und eine geeignete Kinderschutzmassnahme zu ergreifen. Dabei kann sie Beweise erheben, die Mitwirkungspflicht durchsetzen, Berichte einholen, Gutachten in Auftrag geben, die Kinderschutzhilfe konsultieren etc. In dringenden Fällen kann sie schon während der Abklärung vorsorgliche Massnahmen treffen. Die ergriffene Massnahme wird in einem begründeten Entscheid verfügt. Gegen den Entscheid können Rechtsmittel ergriffen werden.

Für die Frage der Strafanzeige ist zunächst zu prüfen, ob eine Melde- bzw. Anzeigepflicht oder ein Melderecht besteht und inwiefern Handlungsspielräume für Auslegung und Abwägung im Gesetzestext vorgesehen sind. Besteht Handlungsspielraum, so ist abzuwägen zwischen dem Interesse an der Strafverfolgung und alternativen Interventionsmöglichkeiten (präventiv, disziplinarisch etc.). Der einmalige Diebstahl eines jugendlichen Klienten als Mutprobe, um sich bei seinen Kollegen zu beweisen, ist dabei zum Beispiel anders zu bewerten als der wiederholte und geplante Diebstahl, über welche der Schüler in der Klasse voller Stolz berichtet. Folgende Überlegungen können dabei handlungsleitend sein:

- Welche Interessen sprechen für eine Anzeige?
- Welche Interessen sprechen für eine Geheimhaltung?
- Wie gefährlich ist der / die potentielle Täter/in; besteht Wiederholungsgefahr?
- Wie schwerwiegend ist das Delikt?
- Was sind die vermuteten Folgen, wenn eine Anzeige gemacht bzw. wenn sie unterlassen wird?

Es empfiehlt sich, diese Interessenabwägung der Frage des Ob und des Wie der Meldung nicht alleine, sondern mit Vorgesetzten oder im Team durchzuführen. Dies dient der Qualitätssicherung, aber auch der einheitlichen Handhabung.

Je nach Grad der bisherigen Zusammenarbeit mit den Eltern sind diese über die Gefährdungsmeldung resp. die Strafanzeige zu informieren. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend, es sei denn, das kantonale Recht sieht dies explizit vor. Es kann aber je nach Umständen im Sinne der Transparenz sinnvoll sein und die künftige Zusammenarbeit beeinflussen.





Literaturverzeichnis und Links

Dolder Mathias (2002). Die Informations- und Anhörungsrechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach Art. 275a ZGB. Diss. Universität St. Gallen.

Drilling Matthias (2009). Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. 4. Auflage. Haupt Verlag Bern / Stuttgart / Wien.

Eckstein Karl (1999). Rechtsfragen im Schulalltag. Ein praktischer Ratgeber für Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler. 3. Auflage. Klett und Balmer Verlag Zug.

Fachverband Sucht (2008). «Jugendliche richtig anpacken – Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Jugendlichen», Bern.

Früh Beatrice (2007). Die UNO-Kinderrechtskonvention. Ihre Umsetzung im schweizerischen Schulrecht, insb. im Kanton Aargau. Dike Verlag Zürich / St. Gallen.

Hegnauer Cyril (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. 5. Auflage. Stämpfli Verlag Bern.

Hofmann Peter (2010). Recht handeln – Recht haben. Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer. Verlag LCH.

Hug-Beeli Gustav (1976). Wo liegen die Grenzen der persönlichen Freiheit? Die persönliche Freiheit von Schülern, Studenten, Spitalpatienten, Beamten, Lehrern, Militärdienstpflichtigen, Internierten, Zöglingen, Versorgten, Verwahrten und Häftlingen. Schulthess Verlag Zürich.

Kanton Luzern: Dienststelle für Volksschulbildung und Dienststelle Soziales und Gesellschaft (2004). Merkblatt Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren. Ein Merkblatt für Lehrpersonen, Schuldienste, Schulleitungen, Schulpflegen und Personen in der Jugendarbeit. Luzern.

Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich (2006). Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung. Zürich.

Plotke Herbert (2003). Schweizerisches Schulrecht. Haupt Verlag Bern / Stuttgart / Wien.

Rohr Rahel (2010). Der disziplinarische Schulausschluss. Verwaltungs- und verfassungsrechtliche Betrachtungen. Dike Verlag Zürich / St. Gallen.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (ohne Erscheinungsjahr). Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen. Bern.

Tschümperlin Urs (1989). Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes (Art. 301 bis 303 ZGB). Diss. Freiburg.

Links

<http://www.bag.admin.ch>
(Bundesamt für Gesundheit)

<http://www.edk.ch>
(Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz)

<http://www.radix.ch>
(Schweizerisches Kompetenzzentrum
für Gesundheitsförderung und Prävention)

In Zusammenarbeit mit:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG